Cam.
612
o

m. 612 o

5345

XXIII L 52

Der kluge Finanzier und vollkommne Kameralist,

oder

speziele Beschreibung

der

zur vollkommnen Praxi im Finanz- als Kameralfache erfordernden nothwendigen Kenntnißen,

benebst einer

kurzen Einleitung,

die

Anlage eines Proviantmagazins, als auch einer Landbank bestens zu empfehlen.

Mit einer

Finanz- und Kameraltabelle.

Herausgeben

von

Georg Franz Krämer.

Frankfurt am Mayn
bei den Gebrüdern van Düren.
1789.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN

07/94/531

Theureste Leser!

Niemalen wird einem jungen Manne verarget werden können, das, was er gelernet, und worüber er sich von der grosen Welt prüfen zu lassen, vornimmt, selbigen sein Geschöpf zu ihrer Beurtheilung und Kritik vorzulegen.

Nicht Ruhmsucht, nicht Schreibgeist sind Beweggründe gegenwärtigen Werkes; ich hoffe gar nichts dadurch zu erlangen, als durch dieses überzeugt zu seyn, daß meine Arbeit nicht vergeblich, noch gleichgültig, weit weniger mit Verachtung angesehen werde.

Sollte sich allenfalls die Zahl meiner Kritiker häufen, sollten diese in groser Menge auftreten, so freue ich mich aus dem Grunde schon zum voraus, da ich wenigstens eines meiner Wünsche erreichet habe, dann niemalen würde ich mich meiner Arbeit gutes oder nicht, besser haben überzeugen können, als daß ich dem ganzen Publiko meinen Kenntnißkasten auskrame, und von diesem Beurtheilungen erwarte, die ich aber jedoch alsdann gern und willig annehme, wie ferne ich überzeugt werde, daß meine Kritiker hinlänglich fähig, oder wenigstens doch dazu bekannt, mein Werk zu beurtheilen, und mir das gute und nützliche so, als seuchte und fate Wesen vorzulegen im Stande sind; keineswegs werde ich darüber erschre-

schrecken, noch weniger aufgebracht werden; mein kühner Geist gab mir so viel Eigenlieb, als Herzhaftigkeit, gegenwärtigen Schritt zu wagen, mithin wird es auch die Folge zeigen, daß ich jedem Gegner mit sattsamen Vertheidigungsgründen entgegen gehen kan.

Was kan mehr und besser beitragen, die Kenntniße eines jungen Autoren zu verbesseren, erweitern, und zu fernerem Unternehmen anfrischen, als eben die vernünftige Beurtheilung seines Geschäfts; ist er klug, wie es dann von einem Manne solcher Gattung nicht anderst zu erwarten, so bedarf der Entscheid des Schlusses keine weitere Ausdehnung, und wird sich also selbst zu bescheiden wissen; ist er es nicht, so glaube ich auch nicht, daß

er fähig gewesen, ein Produkt dieses Faches zu lieferen, und ein geborgtes Wesen, wird im Inneren ihn nicht nur überzeugen, daß er die Welt und eben auch sich selbst zu trügen und täuschen suchet, nur mit dem Unterscheid ist alsdann diese saubre Feinheit zu betrachten, daß jene alsbalden seinen Betrug entdecken, ihn aber als einen Blindmacher auf der grossen Schaubühne zur öffentlichen Verachtung so, als einiger Bestrafung seiner Kühnheit, darstellen würde.

Nein, beßten Leser! dieses hoffe ich nicht von ihnen zu erwarten, ich bin offenherzig, und dabei doch kühn, ich habe gelesen, erfahren, und von beeden Gebräuche gemacht, und glaube ich ja ohnehin, daß die Anwendung selbsten

schon aus dem Grunde nicht zu verwerfen, wie fern sie in Auswahl geschickter und kluger Autoren, als auch deren ächten Zusammenhang bestehet, ja ich läugne nicht einmal, daß ich mich dieses Weges in meinem Werke bedienet, und verschiedenes Gutes von grosen Männern genützet habe, und würde gesetzten Falles einer meiner Leser so glücklich seyn, solche zu errathen, so glaube ich nicht, daß er aus Liebe dieser grosgeschickten Männer mir solches verargen, noch gar als Frechheit beurtheilen werde: ja ich glaube, und halte es als ohnmöglich, ein Werk, so einfach es auch immer ist, zumal solcher Art zu liefern, ohne zuvor nicht geschickte, und wohlberühmte Autoren gelesen, und sich deren Sistem und

Hauptgrundsätze hie und da bedienet zu haben.

Jene vielleicht gar mit etwas Eigenlieb beschmückte Aufschrift ist es, welche ich Ihnen, theuersten Leser! hinsende, deren Innhalt mit gütigen und strengen Gedanken zu durchlesen, so nach weiter gar nichts unter dem Titel als Mitmensch mir erbitte, den ächten und wahren Befund meines Werks mich wissen zu lassen, kein Fall wird mich abschrecken; ich habe einmal Unerschrockenheit genug gehabt, es hinzusenden, um so sicherer konnte ich dieses Entscheids gewarten, dieses hoffend bin ich meinen

theuersten Lesern

gefälligster
G. F. Krämer.

§. 1.

Es sind etwan hundert Jahr, daß einige Gelehrte auf Verordnung einiger der grösten Prinzen auf die Kameral- und Finanzwissenschaft zu denken anfiengen, vormals wußte man außer denen sehr allgemeinen Sätzen von der Privat- und Staatsklugheit, wie auch dem Rechte der Natur, welche in der Kameralwissenschaft, nebst der Naturlehre, sonderlich zum Grunde liegen, obwohl nicht diese allein, sondern alle übrige Theile der Gelehrsamkeit, darinnen auf besondere Weis angewendet werden, in dem Verzeichniß gelehrter Wissenschaften gar nichts von Kameralwissenschaften. Hin und wieder fand man nur, sonderlich in der Rechtsgelehrsamkeit, einige Brocken davon, diese aber, und eine Menge gemeiner empiri-

scher Wirthschaftsbücher waren die Hülfsmittel, derer sich diejenigen bedienten, welche einmal dem Vaterlande in Polizei- und Kameralsachen dienen sollten.

§. 2.

Der einzige **Dittmar** machte den Anfang, mit einem kleinen Entwurf, und zeigte von ferne, und insgemein, wie diese blos zu Geschäften und arbeiten, oder auf die Ausübung fast aller theoretischer und praktischer Wissenschaften, in ökonomischen, Polizei- und Kammersachen viel näher anführenden Wahrheiten etwan in eine bessere Ordnung zu bringen wären, als man etwan sonst gethan, da gar nicht daran gedacht wurde, einen besonderen Unterricht auf hohen Schulen davon zu geben, das Sistem aber selbst fehlete; nur einige Verknüpfung der Haupttheile gab er an, die ein Gaßer schon vor ihm, mit dem Namen der ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaft, wie sie in der Philosophie vorgetragen

wird, verstand; der einzige unsterbliche Sekendorf hat nur von einem Theile, nämlich dem dritten, in seinem Fürstenstaat ordentlich, jedoch nicht nach einer zusammenhangenden Lehrart gehandelt, und so andre mehr, die aber nur einzele Theile dieses Geschäfts berührt, jedoch niemalen davon in einer Ordnung, und nicht im sistematischen Zusammenhange geschrieben; zu vorderist nun ist besonders aber hauptsächlich der erste Augenmerk zu nehmen, daß

§. 3.

In Kameralsachen die Betrachtung, die bei den Geschäften vorfällt, theils ökonomisch, theils rechtlich, oder juristisch, theils politisch, und nach der Staatsklugheit einzurichten. Wenn wir z. B. den Zinkischen Grundriß, und dessen Kameralistenbibliothek zu den Finanzwissenschaft, 1) die Oekonomie, 2) die Polizeiwissenschaft, und zwar dieses als ihre zwei Grundwissenschaften, nachmals aber 3) die kluge Anwendung dieser beiden auf die Einnah-

nahme und Ausgabe der Fürsten und Staaten, jedoch nach besonderen Maximen erforderen, welche das Verhältniß ihrer Pflichten und Rechte dazu an Handen gibt; so ist solches meines Erachtens eben das, was ich mit dieser dreifachen Betrachtung der Kammer- und Finanzgeschäften sagen will. Zu dieser dreifachen Ueberlegung aber muß eigentlich ein jeder betrachtungswürdiger Diener in Kammer- und Finanzsachen Geschicklichkeit genug haben, wenn er redlich dienen will; dann alle drei werden zur Erlangung des Zwecks der Kammer- und Finanzwissenschaft überhaupt, jedoch in besonderen Verrichtungen, bald die erste, bald die andere, bald die dritte, hauptsächlich, bald alle drei erforderet. Und darum kan man auch in dieser Absicht die Geschäfte selbst so unterscheiden, folglich sich auch rechtliche Kammer- und Finanzgeschäfte deutlich und besonders vorstellen. Ihre Objekte sind Sachen und Personen, die haben ihre besondere Rechte, als solche Sachen und Personen. Man muß also

diese verstehen, wenn man rechtliche Wirthschafts- und rechtliche Staatsgeschäfte glücklich unternehmen, und ausführen, Schaden und Nachtheil aber vermeiden, und den verlangten Nutzen erhalten will. Es bestehen sogar einige Subjekte, nämlich sowohl Stücke derer Fonds der Einkünfte, als das bereitesten Vermögends, oder der Einkünfte selbst in austräglichen, oder Aufwand erfordernden Rechten. Wer will also zweifeln, daß die Rechtswissenschaft in das Kammer- und Finanzwesen beständig mit einschlage, und nach der Natur ihrer Objekte auf viele Weise bei Kammer- und Finanzgeschäften besonders angewendet werde. Nicht allein also die Einsicht ins wirthschaftliche, nicht allein die ins Polizei- und Staatsmäsige, sondern auch die gründliche Erkenntniß des rechtmäsigen und rechtlichen wird dazu erforderet, keines kan ohne das andere bestehen. Es wird mir, damit ich nur an ein wichtiges Objekt, nämlich die Kammergüther, oder Domainen, wie auch verschiedene Regalien

lien des Fisci anjetzo gedenke, dieses insonderheit in Absicht auf diese Sachen niemand, und vornemlich auf die Domainen läugnen, wer nur ein wenig bedenket, was selbige für besondere Rechte haben, und haben können, und wie viel selbige zum Nutzen dieser Fonds beitragen, wenn man sie weiß, ja bei verschiedenen Fällen behaupten, und in der Verwaltung und Verbesserung geschicklich anwenden kan. Eben das ist auch von den Regalien und anderen einträchtigen Rechten, wie auch rechtlichen Vorzügen des sogenannten Fisci, sowohl des Fürsten und des Staats, so fern sie noch aussen stehen, oder eingenommen, oder ausgegeben sind, verschiedene Rechte. Es gibt auch besondere Personen und persönliche Rechte, sowohl Civil- als Kriminalrechte, in Ansehung des Kammer- und Finanzwesens und die Ordnung der Geschäfte und Expeditionen hat ihre besondere Rechte, sonderlich der Prozeß in Kammersachen. Fernerhin aber hat

§. 4.

Ein sich mit Kameralgeschäften Abgebender vornehmlich drei Stücke genauest zu beobachten, als erstens, daß er sich so viel immer möglich, die zu diesem Geschäfte nöthige Wisschaften eigen mache, und in allen Handlungen so fürsichtig zu Werk schreite, daß er der Sache nicht zu viel, noch zu wenig thue, auch zum voraus gesetzet, von dem Willen und Absichten seines Oberherrn vollkommen unterrichtet seye; und also in keinem Fache hierinn allzueigenmächtig, noch besonders kostspielig zu Werke schreiten; zweitens muß er wissen, wie er die ihme aufgetragene Geschäften klüglich anstellen solle, damit er vor alles, was den glücklichen Ausgange verhinderen könne, sich hüte, eben so auch nichts willkührlich unterlassen möge, was zur Beförderung dienlich ist. Drittens, daß er Sorge trage, seinem Oberherrn stets von allen Dingen genaueste Nachricht zu geben, die über Dinge von Wichtigkeit zu gebende Berichte gebührend einrichte,

auch

auch sonst seine ganze Handlung mit Klugheit, Vorsichtigkeit, und gröster Sorgsamkeit anstelle.

§. 5.

Wenn demnach diese drei Hauptpunkten wohl beobachtet, und betrachtet sind, so ist jene eben auch noch ganz nothwendig, dieses an die Seite zu setzen, daß er vor allen Dingen die Gesinnungen so, als natürliche Lage und Verfassung seines Oberherrn sich eigen mache, und der gemäß sich die Gunst und Wohlgewogenheit dessen so viel immer möglich, zuzuziehen suche, wie dann eben auch jene mit unter dieser Klasse zu rechnen, die erstlich vorhin schon bekannt, daß sie kluge und weise Mitregenten und als nöthige Werkzeuge das Ruder führen helfen, und deren erprobter Fleiß und Kenntniß ohnehin schon sattsam bewiesen, daß sie einen ihrem Amte angemessenen Namen nicht ohnverdienter tragen; und eben also auch aus dem Grunde, von dem Oberherrn geliebt,

und

und angesehen werden, diesen halte ich also ähnliche Achtung und Gehorsam zu leisten für nöthig als schicklich, zumalen diese öfters, das vom Kameralisten angegebene durch mehrfache Kenntniß, und Erfahrenheit besser beurtheilen und den Oberherrn zur Unternehmung vermögen können.

§. 6.

Hat er nun auf obberührte Art sich die Liebe und Gunst des Oberherrn so, als deren Minister zugezogen, auch selbigen durch schon erwiesene Kenntniße in etwas dargeleget, daß er kein zu diesem Fache so untaugliches Geschöpfe ist; so muß er eben itzt sich vor allem andern höchst bestreben, daß er die Landeseigenschaft, Länge, Umständen, Bevölkerung, die schon hinlänglich bekannte Abgaben sich vorlegen lasse, und darinn mit festem Blicke bei jedem vorkommendem Gegenstande sich genüglichen bekannt zu machen suche, dieses aber sich vollkommen zu verläßigen: so wäre mithin ganz

ohnumgänglich nothwendig, daß alle jene Gegenstände, welche als Hauptttheile eines Landes oder Staats anzusehen, auf eine summarische Art in Tabellen eingetheilt, in diesen anwieder jeder kleine Theil ausgedehnter vorgestellet, mithin dadurch einem ganz ohnbekannten die Einsicht auf alle möglichste Art erleichteret und vorgeleget wird; und sollte ein Kameralist dieses bei Eintritt eines Staats nicht finden, so solle dieses sein erstes Geschäfte seyn, solche Einrichtung zu treffen, wozu ihme dann, wie schon gesagt, eben jene Räthe und Lieblinge des Herrn, die beste und zuverläßigste Auskunft ertheilen können; ganz besonders angenehm wird er sich sonach bei einem solchen Fürsten schon zum voraus machen, da er selbigem die Verfassung seines Staats im Kleinen, doch deutlich und einsichtig vor Augen leget.

§. 7.

Die Art und Weise hingegen, wie solche Tabellen einzurichten, wird der Verfasser am

Ende

Ende dieses Werks unter Buchstabe A. in einem Modell vorzulegen, die Ehre haben, und sollte allenfalls darinn ein Gegenstand vergessen worden, oder sollte nicht ausgedehnter bewiesen seyn, so bedarf dieses nur in so weit die fernere Ausdehnung eines Landes, gegen das andere, und die Eintragung deren einzelnen Theilen, welche sich durch Erfahrung nachher in der Folge mehr ergeben werden: es ist also dieses Modell nur blos als ein Generale anzusehen, und aus diesem hernach eine spezielle und für das Land angemessene umzuschaffen: hat er nun dieses ganz und in allen seinen Theilen mehrfältig eingesehen, so hat er

§. 8.

Für das allererste zu sehen, ob die Gefälle, sie bestehen, worinn sie immer wollen, haben auch Namen von ganz besonderer Art, seyen auch Gattungen von mehrfachen Produkten und Viktualien, von Zollwesen, von Bergwerken 2c., so solle er ebenmäsig jedes in seiner

Einzelheit sich vorlegen, und darinn spekulativische Kundschaften einziehen, und sonach zwar erstens darauf sehen, ob es ständige oder unständige Gefälle, ob die darüber gefertigte Verbriefungen mit keinen Klausuln verknüpft, die auf ein oder andere Seite zum Nachtheil behandelt und eingezogen werden; ob sie hinlänglichen zergliederet, und ob keine Rückstände und dergleichen für einen Staat nicht wohl passende Unordnungen obwalten, als über welche Gegenstände er mit Fleiß nachzusinnen, und ein seinem Kenntniß gemäßen Verbesserungsplan zu entwerfen, und solchen seinem Oberherrn fürzulegen hat.

§. 9.

Ferner muß er sich genaue Nachricht vom Lande selbsten, dessen Gränzen, besonders aber wer die auswärtig benachbarte Angränzer, und deren so, als innere Lagen ertheilen lassen, ja selbst Nachforschungen anstellen, und sich dadurch das ihm angegebene auf alle nur

mög-

mögliche Art zu verläßigen suchen, als welches bei jedem Vorfalle höchst nöthig, und von ganz besonderem Nutzen ist; ferner muß er die Fruchtbarkeit des Landes, Grund und Boden, Klima, überhaupt aber ein im Naturreich nicht ganz leerer Mann seyn, so muß er sich ganz besonders das Kommerz- und Handlungswesen, Manufakturen, Fabriken, Künsten und Wissenschaften beschreiben lassen, auch sonach in der Folge selbst deren Blüheſtand zu verbessern suchen, den Produktenverschleiß so viel nur immer möglich befördern, und also auch dem Aerario so, als Unterthanen ein nützlicher Mann zu seyn, sollten letztere die ersteren übersteigen, und also nothwendig eine Staatszerrüttung und Mangel zu befürchten seyn, so solle er auf füglichste Mittel sinnen, welches ihme dann ein leichtes, wie ferne er sich der ganzen Beschaffenheit, Erträgnisse und Einkünften eines ganzen Landes kundig gemacht hat, in solchen Verbesserungen vornehmen zu können, und gesetzten, jedoch nie zu hoffenden

Falles, ein Fürst, Oberherr 2c. würde eine seinem Lande und Einkünften übersteigenden Aufstand machen, durch vernünftig, jedoch submisse Art, selbigem Vorstellungen zu machen, und solchergestalten wird sicher eine Verbesser- und andere Einrichtung zu verhoffen seyn; besonders aber, und hauptsächlich ist nachzuforschen, wie die Landseinwohnerschaft gegen ihren Oberherrn gesinnet, ob sie solchem mit Liebe zugethan, oder abgeneigt seye? ob die Einwohner gute Nahrung oder nicht haben? und

§. 10.

Darf sich ein vernünftiger und kluger Kameralist nicht einbilden, es bestehe dessen Hauptwissenschaft nur in der Kunst, wie man grosen Herrn ohne allen Unterscheid, woher und wie? ob billig, gerecht und klug, oder unbillig, ungerecht und listig? Einkünfte verschaffen könne, und es seye keineswegs der erste Grund und Hauptheil dieser Kunst, zu wissen, wie

solches

solches durch ein in florisanten Nahrungszustande gesetztes und wohlbevölkertes Land, ja nach vernünstiger Stärke und Schwäche dieser Hauptquelle nachhaltig, und durch ordentliche Wirthschaft nicht nur in Einnehmen, sondern auch im Ausgeben geschehen, und daß er also folglich alle Nahrungsgeschäften der Unterthanen verstehen, hiernächst aber die Polizei darauf einzurichten vermögend werden müsse, der wird vermuthlich ganz andere Begriffe vom Kameralwesen haben, und also vielleicht nicht zufrieden seye, wenn er nicht in jedem Vorschlage beweisen kan, auf welche Art allein ein Oberherr zu bereicheren, die Unterthanen hingegen zu armen Sklaven zu machen; nichts destoweniger so muß

§. 11.

Ein vollkommner Kammeralist Herzhaftigkeit, Treue, und eine rechte angewöhnte Akuratesse, ein recht präzises und pünktliches Wesen in seinem ihm anvertrauten Geschäften ha-

ben. Der vorige höchstseelige König in Preussen, konnte daher so wenig unter seinen Kriegs- als Finanzbedienten unordentliche Leute und Raisoneurs leiden; dieses aber sind solche Leute, welche sich aus Leichtsinnigkeit, Stolz und übriger Klugheit unterstehen, bei jeder Ausführung der erhaltenen Befehle, aus allerhand vermeinten Gründen entweder zu viel, oder zu wenig zu thun, und nicht präzis und punktu:l bei ihrer Vorschrift bleiben, und eben diese Leute sind auch meistens unordentlich, und in ihrer Treue aus allerhand vermeinten Ursachen oder Raisons gar leicht wankend gemacht; es ist daher jungen Leuten, die einmal in wirthschaftlichen, Polizei- und Kammerbedienungen ihr Glück zu machen gedenken, nächst der Geschicklichkeit dazu, nichts mehr als Herzhaftig- und Beständigkeit, treu und präzis zu seyn, anzupreisen. Die erste Eigenschaft ist höchst nöthig; dann in keinen Geschäften ist man mehrerer Gefahr und Verfolgung, mehreren Widerspruch, Faktionen, listigen Hindernissen und

Tra-

Traversen, als in Finanzgeschäften, bei allen guten Absichten und Vornehmen ausgesetzet; wer nicht Beständigkeit, Muth und Gedult hat, wird also wenig ausrichten; überhaupt aber, wo eine unüberwindliche Liebe zum gemeinen Beßten fehlet, welche die Liebe zu seinem Oberherrn mit in sich schließet, ja, wo man endlich seiner Sachen nicht gewiß ist, das ist, nichts rechts verstehet, und nur einen Wind- und Projektenmacher abgibt, wo endlich ein gut Gewissen vor dem Schöpfer und Menschen fehlet, den kan keine wahre Herzhaftig- und Beständigkeit, sondern wenns hoch kömmt, nur eine prahlerigte Kühnheit, die keinen Bestand in schweren Sachen hält, oder gar eine Verwegenheit statt finden, welche aber sehr selten etwas Gutes ausrichten. Die Treue setzet fast gleiche Gemüthsgestalt voraus; allein was das praktische Wesen betrift, so gehört dazu nicht nur viel Verstand, Aufmerksamkeit, und viele Lebhaftigkeit des Geistes, sondern auch eine gewisse erlangte Fertigkeit, und

rechte Gewohnheit, ordentlich und gehorsam zu seyn, wofern man dieses nicht mit einem eigensinnigen Wesen, dazu manche Leute, gleichsam ihrem Naturell nach aufgelegt sind, verwirren, und dieses, wie oft geschieht, vor jenes halten will. Allein beides ist weit von einander unterschieden. Ja der Eigensinn ist bei einem Kameralisten so verdrieß- und schädlich, als ein brusques Wesen, wenn man dieses nicht mit einer vernünftigen Ernsthaftigkeit verwirret. Jener ist sonderlich die Wurzel vieler Difikultätenmacher, welche sich und andere, die mit ihnen zu thun haben, alle Arbeit schwer machen, oder denen nichts gefällt, als was sie selbst thun. Junge Leute, welche präzis werden wollen, müssen sich dieses Wesen, vermittels eines zeitigen Anfanges und strengen Fortsetzens alle ihre Handlungen nach gewisser Ordnung, ja nicht mehr und weniger zu thun, einzurichten, erst angewöhnen, nicht aber glauben, es seye solches irgend einer Gemüthsart natürlich. Doch, ich halte mich bei

dieser

dieser Anmerkung, so das Bild eines Kameralisten vorstellet, allzulange auf, deswegen ich diesen §ph. endige, und weiter

§. 12.

Sage, daß ein Kameralist besonders daran seyn solle, daß die Zölle nicht verpachtet werden, sondern selbige wohl und gut verwaltet, und das darob Einkommende getreu eingelieferet werde, und besonders die Unterschleife und Betrügereien der Zollbedienten zu verhüten suche, die Richtigkeit der Rechnungen befördern, und wegen der Strafen und Konfiskation, imgleichen, wenn und wo die Strafe dabei nöthig, und wo sie zu mäsigen seye, gute Einsichten pflegen; wie ihme dann überhaupt alle Regalia in gute Ordnung und Einrichtung zu setzen, oblieget; wie nun die Aufnahme des Kommerz ganz besonders durch Aufnahme und Beförderung der Mauthen und Zöllen empor zu bringen, zumalen dieses dem Aufnehmen der Handlung und der Wohlfarth des Landes

gemäs

gemås ist, so ist leicht begreiflich, daß die fremde Kaufleute ein Land nicht besuchen werden, wo sie mit unerträglichen Mauthen, Zöllen und Abgaben beschweret, und von denen Zoll- und Mauthbedienten nicht nach Ordnung behandelt werden; dann es verbindet sie keine Nothwendigkeit dazu, weilen es viele andere Länder gibt, wo man seinen Vortheil besser erkennet, und denen Ausländern, die in dem Lande Handlung treiben, überflüßige Produkten abhohlen, und ohnentbehrliche einbringen wollen, nicht allein mit aller Bescheidenheit begegnet, sondern vielmehr alles vermeidet, was ihnen einen Widerwillen von dem Lande beibringen kan. So ist

§. 13.

Dennoch auch der wahren Aufnahme der Handlung nicht gemås, alle Waaren ohne Unterscheid mit geringen Mauthen und Abgaben einführen zu lassen, weil sonst die allenfallsich eigene Manufakturen, da ohnehin unser Land und

und deren Einwohner Leidenschaften gemeiniglich das Ausländische und Theure verlanget, niemals Abgang finden würde. Dieses nun zu prüfen wäre genauer zu betrachten,

Alle Waaren, von denen hier die Sprache ist, werden entweder zu uns aus fremden Landen gebracht, oder sie werden in unserm Lande gewonnen und ausgeführt, oder sie paßiren nur durch unser Land durch, diejenige Waaren, so in ein Land eingeführt werden, haben ebenfalls dreierlei Beschaffenheit; entweder können solche nach der Lage und Beschaffenheit eines Landes in selbigem nicht selbst gebauet und gewonnen werden, man hat sie aber nichts destoweniger unumgänglich nöthig, oder man kan sie zwar nicht selbst im Lande bauen, man kan sie aber entbehren, indem sie nur zum Pracht und Wohlgeschmack dienen, oder es werden im Lande jene selbst gewonnen, so dahin eingeführet werden wollen.

Da zeiget nun die Vernunft schon, daß die erste Art der einzuführenden Waar mit gar keinen, oder doch geringen Mauthen und Abgaben beleget werden muß; denn da man sie unumgänglich nöthig hat, und sie doch nach Beschaffenheit seines Landes nicht selbst bauen und gewinnen kan, so würde es weiter nichts, als eine Bedrückung der Unterthanen seyn, wenn man dieselbe mit solchen Abgaben belegen wollte, die der Arme, der sie doch gleichfalls zu Zeiten nöthig hat, nicht aufbringen könnte.

Was die andere Sorte der einzuführenden Waaren betrift, die zwar im Lande nicht gewonnen werden können, die aber nur zum Pracht und Wohlgemack sind; so gibt uns die Vernunft an die Hand, daß dieselben mit mittelmäsigen Mauthen und Abgaben beschweret werden können, daß sie gewissermasen entbehrlich wären, und daß sie gemeiniglich nur der gut bemittelte gebrauchet, so kan dieser schon eine mittelmäsige Abgabe zugleich mit bezahlen.

Jedoch

Jedoch ist es rathsam, auch hierinn einen Unterschied zu machen, und diejenigen höher zu belegen, die weiter nichts als eine Pracht und Verschwendung zum Grunde haben, dahingegen es billig ist, diejenigen geringer zu belegen, welche zwar zum Wohlgeschmack dienen, die aber im gemeinen Leben durchgängig gewöhnlich sind, und wovon der starke Hang der Einwohnerschaft schwer mehr abzugewöhnen ist, als z. B. Zucker, Kaffee, Thee, Gewürz ꝛc. ꝛc.

Die dritte Art der einzuführenden Waaren sind diejenigen, davon man eben dergleichen selbst im Lande bauet und gewinnet, und man siehet leicht, daß dieselben mit den höchsten Mauthen und Abgaben beleget werden müssen. Es ist ein unumstößlicher Grundsatz, sowohl in Ansehung der Kommerzien, als der Wohlfart des Staats überhaupt, daß man auf alle mögliche Art vermeiden müsse, daß kein Geld auser Lands gehet, wenn man aber die Einfuhre sol-

cher Waaren gestattet, die in einem Lande gebauet und gewonnen werden, so gehet das Geld ohnnöthiger Weise aus dem Land, die eigene Manufakturen und Waaren finden keinen Abgang, zumal der Innländer Hang einmal zum Ausländischen wie angebohren ist, so ist auch

§. 14.

Billig, daß man diejenige Waaren völlig bei Konfiskation und anderen harten Ahndungen einzuführen verbiethet, wovon die nämche Sorten im Lande gebauet und gewonnen wird; diejenigen Waaren aber, davon zwar nicht die nämliche Sorte im Lande gewonnen, doch aber entbehrlich sind, wie ferne man sich der Landswaare bedienen will, müssen mit einem sehr hohen Mauth und Abgaben beleget werden.

Nun aber jene Waaren, die im Lande gebauet, gewonnen, und aus denselben ausgeführet werden, diese müssen mit den geringsten

sten Mauthen und Abgaben beschweret werden; dann darauf beruhet lediglich der Grund einer blühenden Handlung, daß die Ausländer die überflüßige Waaren abnehmen; dann wie fern ein Land nur lediglich den fremden Nationen ihre eigene Waare vor Geld abkaufet, so gehet das Geld nach und nach ausser Landes, und es folget unumgänglich, daß das Land so arm und ohnmächtig werden muß, daß man auch die schädliche Kommerzien nicht weiter fortsetzen kan, weil es dadurch an Geld mangelt, den Ausländern etwas abzukaufen.

§. 15.

Es sind tausenderlei Dinge, die ein Land so nöthig hat, und nach Beschaffenheit und Länge seines Landes nicht selbst bauen und gewinnen kan, so muß alle Mühe angewendet werden, daß es dagegen seine Landeswaar gegen andere Auswärtige ohnentbehrlich zu vertauschen suchet, damit es nicht durch die Anwendung solcher Dingen von seinem Geld entblößet

werde: mithin ist sicher nothwendig, daß man die Ausländer, welche dergleichen Waaren, als man im Lande gewinnet, in anderen Ländern gleichfalls haben können, auf alle Art anzureizen suche, keineswegs aber durch hohe Mauthen, Zölle und Abgaben abschrecken, und gleichsam von sich wegtreibet; es ist auch dieses der Ausübung aller vernünftiger Völker gemäs, die von den Mitteln die Handlung in Aufnahme zu bringen, gesunde Grundsätze angenommen haben. Niemals belegen diese, die in ihren Landen gebaueten und gewonnene Waaren, wann sie ausgeführet werden, mit einigen Abgaben.

So richtig diese Grundsätze sind, so muß doch eine Ausnahme bei denjenigen rohen Materien zu den Waaren gemacht werden, die unverarbeitet aus dem Lande geführet werden wollen. So bald ein Land sich mit allem Fleiß leget, selbst Manufakturen anzulegen, um die Handlung in Aufnahme zu bringen, so muß man

man die Ausfuhr von dergleichen rohen Materien auf keinerlei Weiß gestatten, wenn auch davon die höchsten Mauthen und Abgaben entrichtet werden wollen. Es gereichet offenbar zum Nachtheil eines Landes, und unserer Handlung, wenn man den Ausländer dergleichen unverarbeitete Materien zukommen läßt, und sonach ihnen die daraus verfertigte Waaren theuer wieder abkaufet.

§. 16.

Was endlich die Durchfuhr der Waaren durch ein Land betrift, so ist es vernünftig, daß auch diese mit gar keinen Mauthen und Abgaben, sondern höchstens mit gar geringen Wegmauthen oder Zöllen beleget werden müsse. Es ist nichts so gewiß, als daß die fremde Kaufleute auf alle Art dergleichen Länder vermeiden werden, wo man sie mit hohen Mauthen und Abgaben beschweret; dieses ist also einem Lande keineswegs vortheilhaftig: bei dergleichen Durchfuhren wird Geld im Lande verzehret,

und es kan dadurch gar öfters Gelegenheit entstehen, daß solche fremde Kaufleute, auch in jenem Lande Gewerbe anfangen. Es will überhaupt nichts so zärtlich und behutsam traktiret werden, als das Handlungswesen. Wenn man die fremden einmal abschrecket, und ihnen Anlaß gibt, daß sie eine Abneigung bekommen, in solche Lande zu reisen, so ist eine gar lange Zeit erforderlich, ehe man sie wieder anreizen kan.

Es ist auch dem wahren Aufnehmen der Handlung sehr zuwider, wenn man die fremden Kaufleute zwinget, daß sie die durch verschiedene Länder führende Waaren auf den Mauthen auspacken und besichtigen lassen müssen, gesetzt, daß auch die davon zu erlegende Mauthen sonst gering wären.

Eine solche Auspackung verursachet den fremden Kaufleuten Verzögerung und Aufenthalt, und es ist nicht möglich, daß mit grosem

Fleiß eingepackte Waaren, zumal wann sie von den Mauthbedienten, wie oft geschieht, mit weniger Bescheidenheit herum gerissen, und untereinander geworfen werden, daß oft groser Schaden daran geschieht, sobald in die vorige Ordnung, zumal an unbequemen Oertern, wie die Mauthstädten sind, wieder eingepackt werden können; alles dieses aber ist denen Fremden verdrießlich, und sie hüten sich, solche Länder wieder zu durchreisen.

Wahr ist es, daß ein Landsherr nicht allein befugt, sondern auch gewissermasen schuldig, Vorsicht zu tragen, daß unter dem Vorwand der Durchfuhren keine Waaren eingeführet werden, die verbothen und denen eigenen Kommerzien des Landes nachtheilig sind, allein diese Vorsicht kan auf eine andere, denen fremden Kaufleuten nicht so unbequeme und schädliche Art genommen werden. Man kan z. B. wie es in vielen Ländern gewöhnlich ist, die Waaren an der Gränze versiegeln, und

nach beschehener Durchfuhr an der anderen Gränze genaue Nachsuchung thun lassen, ob das Siegel noch unverletzt, und die Ballen, Kisten und dergleichen in der bei der ersten Gränze bemerkten Beschaffenheit noch vor Handen sind: und auf diese Art würde es zwar nicht leicht seyn, einigen Unterschleif zu machen.

Ueberhaupt aber ist es nöthig, denen Mauth- und Zollbedienten bei denen härtesten Ahndungen anzubefehlen, daß sie sich gegen die Fremden bescheiden, und gefällig bezeugen, dann schon öfters hat man Anmerkungen hören müssen, daß die Mauth- Zoll- Akcis- und Postbedienten größtentheils Personen sind, die denen Fremden hart und unbescheiden begegnen, da doch eben diese Leute mit den Reisenden am meisten zu schaffen haben, wodurch dann öfters geschiehet, daß die Reisenden jene Länder vermeiden, wo sie allerlei Vexationen und Unbescheidenheit unterworfen sind; es sind also dieses hauptsächliche Fächer, die ein Finanzier,

und Kameralist genauest und wohl erwägen, beobachten, und darinn das Wohl des Fürsten so, als des Landes, auf bestmöglichste und thunlichste Art zu beförderen, sich äußerst bestreben muß.

§. 17.

Ferner aber muß ein Finanzier und Kameralist auch darauf sehen, als welches die Haupt- und Grundregeln, der Oekonomie und Polizeiwissenschaft sind, als erstlich die Landgüter in ihrem speziellen genauest betrachte, sodann eben auch zweitens den Ackerbau, drittens das Gartenwesen, viertens Waidgras und Futter, fünftens Holzbau, sechstens die Sied- Brenn- und Schmelzgeschäften, wie auch siebentens das Grab- Bruch- und Bergwerkwesen nicht gleichgültig übergehe, kurz aber den ganzen Erdenbau als ein Hauptgeschäft, und höchst nöthiges Materiale des zum Finanzwesen beitragendes genauest betrachte.

Wie dann die zahme Viehzucht, die Landwirthschaft, Jagd 2c. ingleichem Gewichte anzusehen, dann in allen diesen ist vieles von verschiedenen landwirthschaftlichen Nebengeschäften, z. B. die Baumaterialien, die Fabriken, die Viehemastung, das Land- Bau- und Mühlwesen nicht minder sorgfältigst zu beobachten, wenn nun aber eben auch

§. 18.

Im Stadtwirthschaftlichen erstens Wissenschafts und Kunst, zweitens Manufaktur- Handwerks- und Handlungswesen, wie dann auch die darausfließende Nebengeschäften schärfest zu betrachten, dann diese als Grundwissenschaften der eigentlichen Finanz- und Kameralwissenschaften zu betrachten, dann es ist ohngezweifelt wahr, daß kein Mensch in der Welt alle und jede Wirtschafts- als andere Geschäften mittels eigener Erfahrung, und gleichsam selbst alles durchkriegen kan, gleichwohl ein ächterer Kameraliste eine zu seinem Amtsge-

schäfte jetzt und dann zulängliche, deut- und gründliche Einsichten zu erlangen suchen muß, so ist meine Meinung sonderlich diese, wie man als ein Anfänger jedes Geschäft zergliedern und analisiren müsse, wie fern man zuvor auch selbst damit nichts vorher zu thun gehabt hätte, in wie ferne es ihme als ein Gegenstand seiner Amtsgeschäfte vorkommt; dann dieses ist eigentlich einem Kameralisten nöthig, mithin dienet eben auch jede theoretische Nachlesung sicher zur Zubereitung aller verschiedenen Arten dieser heut zu Tag so nöthigen und gesuchten Leuten, und ihrer verschiedenen Arten; dann wie z. B. ein ungelehrter, sonst aber vernünftiger Hauswirth sich die Anleit- und Verarbeitung in denen ihm noch ohnbekannten Geschäften bedienen, und davon die Anfangsgründe, um sich in seinem Vornehmen darnach zu richten, lernen könne; dann ein ganz einfacher Kopf darf sich diesem Geschäfte nicht unterziehen, und diese würden bei all ihrer angewandten Mühe, wenig oder gar keinen Nutzen ha-

ben, und die so edle Zeit umsonst verschwenden: dann die Umstånde dieser Geschäften sind unzåhlig unterschieden, ja oft weiß der zehende nicht einmal Erfahrungen und Versuche anzustellen, oder ist schon von alten Gewohnheiten und Vorurtheilen eingenommen, oder nimmt sein vorher schon gemachtes und auf keinen Zusammenhang der Wahrheit gegründetes Urtheil für die Erfahrung, oder den widrigen Ausfall des Versuchs für einen Beweis seines Urtheils selbst an, daß nåmlich die erzehlte Erfahrung unrichtig seye, da doch vielmehr der gemachte Versuch nicht nach allen Umstånden gleich und recht angestellet gewesen, mithin dieses blos von der artig- und lebhaftigen Bescheidenheit des Kameralisten abhånget, und diesertwegen ungemein grose Behutsamkeit zu gebrauchen ist, überhaupt aber ist keine Wissenschaft mehr Projekten ausgesetzet, als eben diese, mithin ist unumgånglich nöthig, alle diese Vorschlåge und Projekten genau und wohl zu prüfen, und eben auch nicht gleich so schlechthin zu verwer-

fen,

fen, und immer davon das nützlichste und beßte anzuwenden, und zu erlernen suchen. Dann man muß wie ein kluger Wirth alles direkte, und indirekte nutzen, immer nach Verbesserungen trachten, und sich das plus ultra in diesem Fache immer angelegen seyn lassen; wozu dann sicher vielerlei gegründete und ungegründete Einfälle anderer dienen, und immer solche als etwas, wo nicht ganz gutes, zu betrachten und anzunehmen sind.' Der gelehrte und ungelehrte Verstandstolz findet dahier nirgends weniger, als in diesen Dingen seine Rechnung, beliebt man nun, diesen Erinnerungen zu folgen, und sich dieser Dingen im Lehren und Lernen mit Nachdencken zu bedienen, so wird man grosen Nutzen in Betracht einer zusammenhängenden deutlichen und gründlichen, sowohl theoretisch- als praktischen Erkänntniß in allen diesen Geschäften, mithin mit der Zeit einen ersprießlichen Einfluß in die gemeine Wohlfarth unseres Vaterlandes, und in das Beßte der Unterthanen und Regenten derer Staaten

haben

haben können. Man muß aber immer den Zusammenhang vor Augen haben, und dieses oder jenes Partikulare nicht herausziehen, dagegen aber ganz andere und unausgemachte Grundsätze dabei annehmen.

§. 19.

Ist auch hauptsächlich der Bedacht dahin zu nehmen, daß die Obstbäume und Holzung im Lande nicht vergehe, die Fischteiche nicht entleeret, und die Seen und Ströhmen nicht zu sehr ausgefischet werden, wie dann dieses als ein Regale von der Kammer zu verpachten, und deswegen Maasregeln vorzuschreiben sind. Den Ackerbau auf dem Lande, als Wein, Wiesen und sonstiger Feldbau recht empor zu bringen, muß ein Hauptmerk eines Finanzier und Kameralisten seyn, dann dieses ist die Seele, so ersteres beleben muß; wie dann eben auch das Bergwerkswesen nicht zu verwerfen, jedoch vertiefe man sich nicht zu sehr, wo nicht scheinbare Hoffnung sich ereignet; auf unvortheilhafte

te Künsten, besonders jene, wo nicht im allgemeinen Nutzen, wende man nicht zuviel an; bei Gerichten lasse man keine Geldbussen der Beamten zu, sondern gehören diese dem Oberherrn allein.

§. 20.

Darf ein Finanzier und Kameraliste sich nicht einfallen lassen, seinem Oberherrn nur im mindesten von Monopolien anzurathen, dann diese mehr zum Schaden als Nutzen sind, dann wie fern diese ertheilet werden, so haben nur einer oder doch sehr wenige Nutzen; der Monopolist entziehet nicht nur anderen die Nahrung, und verringert mithin die Stellen, wo sich andere ernähren könnten, folglich ist er der Bevölkerung eben so nachtheilig, als denen Kommerzien und Gewerben, und kan um so weniger diesen Schaden einem Fürsten ergänzen zumalen er allemal diejenige Waaren vertheuren wird, die er vermög des Monopolii in seiner Gewalt hat, so hindert er damit alle auswärtige Kommerzien, und fällt allen Einwoh-

nern

nern des Staats beschwerlich. Je nothwendiger die Waare ist, worüber jemand das Monopolium hat, desto schädlicher ist der Einfluß, der aus dem Monopolio entstehenden Vertheurung, in den ganzen Nahrungsstand; mithin bedarf dieses ferner keine Erleichterung, auch dürfte in Erwägung kommen, ob dann bei Anlegung einer Manufaktur, oder Fabrikatur, so zeithero noch nicht in meinem Staate eingeführet gewesen, dieses nicht praktikabel und vortheilhaft seye, so bin ich just gegentheiliger Meinung. Z. B. ein Monopolist, wenn er auch noch so viel Vermögen und Fleiß besitzet, kan schwerlich sein Gewerbe in einer solchen Erstreckung treiben, daß er zugleich vor die Bedürfniß des Lands, und auch vor die auswärtigen Kommerzien genugsame Waaren verschaffen könne. Der Flor einer Manufaktur oder Fabrikatur aber kommt hauptsächlich darauf an, daß deren Waaren in den auswärtigen Handel gehen. Wenn nun auch ein Monopolist Werke von so weitläufigem Umfange an-

legen und unterhalten könnte, um den Bedürfnissen des Landes ein Genügen zu leisten, und zugleich auch vor die auswärtigen Kommerzien zu arbeiten, so wird er dieses letztere niemals thun; da er des innländischen Debits, vermög seines Monopolii versichert ist, und dannenhero allemal seine Waaren theurer verkaufen wird, als die Ausländer, so wird ihm dieser höhere Provit so wohl gefallen, daß er an die auswärtigen Kommerzien gar nicht denken wird, weil er daselbst mit vielen anderen konkurriret, und mithin keinen Absatz zu gewarten hat, wenn er nicht seine Waaren mäßigen Preißes gibt. Ueber neu anzulegende Werke Monopolien zu ertheilen, ist demnach eben das, als wenn man sich vorsetzlich die gröste Hinderniß in dem Wege leget, daß dieser Zweig des Nahrungsstandes niemals zum Flor gelangen solle. Es ist also nicht einmal rathsam, daß eine Regierung denen Erfindern ganz neuer Manufakturen und Fabriken, und anderen Zubereitungen ausschließende Privilegien

erthei-

ertheilet; denn ist die Sache in der That nützlich, so wird dieselbe eben durch dieses dem Erfinder ertheiltes Monopolium in solcher Einschrenkung gehalten, daß der Nahrungsstand bei weitem den Nutzen nicht daraus ziehet, als wenn diese Erfindung von vielen getrieben würde. England hat in dem Fall die beßten Maximen, dieses pfleget den Erfinder aus dem Grunde zu belohnen, daß er seine Wissenschaft jedermann bekannt und wissent mache; und gesetzten Falles, es geschiehet zuweilen, daß hie und da einer ein ausschließendes Privilegium erhält, so ist es doch solchergestalten, daß er einem jeden, welcher ihme eine gewisse von dem Parlament angesetzte Summe Geldes zahlet, seine Erfindung mittheilen, und ihn an deren Ausübung Antheil nehmen lassen solle; welches ich als das beßte und klug ausgesonnenste Mittel halte, welches bei manchen Erfindungen auch ganz besonders nothwendig, damit diese Erfindung nicht durch die öffentliche Bekanntmachung nicht sobald anderen Völkern zu

Theil werde, hierab wird also ein Finanzier so, als Kameralist gar leicht ermessen, was gut, und in diesem Fache nützlich ist; daß aber die Monopolien gänzlich zu verwerfen, so sage ich nichts weniger als dieses, und ist mir blos die Behutsamkeit darinn in deren Ertheilung zu gebrauchen, wie ferne deren Schädlichkeit bemerket wird, solche aufgehoben werden; mithin sich nur auf gewisse Jahren gründen därfen und müssen.

§. 21.

Eben so muß einen Finanzier und Kameralist die Arbeitsamkeit eines Volkes am meisten angelegen seyn, um selbige zu besseren und vortheilhafteren Gründen in ihren Haushaltungs- als gemeinen Geschäftswesen zu vermögen. Das Genie und die Arbeitsamkeit des Volks ist unstreitig das erste und wichtigste Beförderungsmittel eines blühenden Nahrungsstandes, und ohne diese kan sich auf den Flor der Kommerzien und Gewerbe nicht die geringste Hoff-

nung gemacht werden. Ein blühender Nahrungsstand erfordert, daß das Land alle Arten von Güthern in möglichster Menge gewinnet, und die Handlungbalanz mit anderen Nationen auf seiner Seite hat, beides aber ist ohne Genie und Arbeitsamkeit des Volkes nicht möglich; denn zu beiden wird ein groser Zusammenfluß von Arbeiten erforderet, die mit einander um den Vorzug eiferen, durch ihre Geschicklich- und Arbeitsamkeit eine grose Menge von Güthern und Waaren hervorbringen, und anderen handlenden Nationen den Debit abgewinnen. In allen Ländern, wo der Nahrungsstand eine schlechte Beschaffenheit hat, wird man auch gar bald gewahr werden, daß es vornehmlich an diesem Genie und Arbeitsamkeit des Volks ermangelt. Es fehlet dem Volk an derjenigen Begierde und Fähigkeit, sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Arbeitsamkeit untereinander hervor zu thun, als welches eigentlich dasjenige ist, was man unter dem unbestimmten Worte des Genies verstehen muß.

Alles

Alles befindet sich in einer gewissen Schläfrigkeit und Trägheit. Man begnüget sich mit denen, durch die Gewohnheit einmal eingeführten Nahrungs- und Bearbeitungsarten; so schlecht dieselben auch beschaffen seyn mögen, und so kümmerlich und elend man auch dadurch seinen Unterhalt gewinnet. Niemand klügelt neue und vorzügliche Bearbeitungsarten zu erfinden; und niemand gibt sich Mühe, vorzügliche Geschicklichkeiten zu erwerben.

§. 22.

Es ist aber der Einfluß und die Wirksamkeit, welche das Genie und die Arbeitsamkeit des Volkes in einen blühenden Nahrungsstande haben, in der That überaus gros. Da der Flor des Nahrungsstandes auf Gewinnung der Handlungsbalanz, und mithin auf einem grosen auswärtigen Debit so sehr ankommt; so ist das Genie des Volkes und die Geschicklichkeit der Arbeiter eines der hauptsächlichsten Mittel, wodurch man sowohl den innländischen

als ausländischen Debit erlangen kan. Die Käufer werden vornehmlich durch wohlausgesonnene und das Aug vergnügende Erfindungen, und durch eine grose Mannigfaltigkeit in denen Arbeiten angereizet, da die Umstände, die Absichten und der Geschmack der Käufer fast unendlich verschieden sind, so hat sich eine Nation schlechten Absatz zu versprechen, die nur wenige Arten von Waaren auf eine einförmige Weise bearbeitet. Diese grose Mannigfaltigkeit aber in denen Arbeiten, und die äußerliche Schönheiten der Waaren, können nur durch das Genie und die Geschicklichkeit des Volkes gewürket werden. Ja es ist nicht einmal zureichend, daß eine Nation geschickte Arbeiter hat; sie müssen auch bei den Ausländern in dem Rufe stehen, daß sie es sind. Es hat hier mit eben einer Nation die Bewandniß, als mit einem einzigen Künstler oder Arbeiter. Der Ruf von seiner Geschicklichkeit trägt eben so viel bei, daß er gesucht wird, als die Geschicklichkeit selbst; und wenn es möglich wäre, daß

dieser Ruf ohne Geschicklichkeit entstehen könnte, so würde derselbe eben die Würkung haben, als die Geschicklichkeit selbst. Wie viel aber bei einer Nation auf den Ruf von der Geschicklichkeit ihrer Arbeiter ankommt, das hat man seit fast einem Jahr hundert an dem Beispiel von Frankreich genugsam wahrgenommen. Die französische Waaren, wenn sie auch vor diesen und jenen Waaren anderer Völker keine Vorzüge gehabt haben, sind allemal wegen dieses Rufs mehr gesucht worden. Ein Finanzier und kluger Kameralist muß also nicht auf die Geschicklichkeit der Arbeiter aufmerksam seyn, sondern auch deren Ruf zu erhalten suchen.

Eben so grosen Einfluß in den Debit der Waaren hat die Arbeitsamkeit selbst. Der wohlfeile Preiß der Waaren, dieses zweite hauptsächlichste Hülfsmittel des Absatzes wird hauptsächlich durch eine grose Menge von Arbeiter gewürket, die miteinander um den Vorzug eifern, und mithin alle ihre Arbeitsamkeit an-

strengen, um durch einen wohlfeilen Preiß andern den Vorzug abzugewinnen.

§. 23.

Es gibt nur zwei Hauptquellen, oder zwei grose Triebfedern, woraus alles Genie, Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit eines Volkes entstehet. Diese sind die Begierde, sich das Leben bequem und angenehm zu machen, und das Verlangen nach dem Vorzuge, eigentlich ist die Begierde nach dem Vorzuge die einzige natürliche Triebfeder, welche alle Menschen zur Geschicklichkeit und Arbeitsamkeit anreizet. Wenn es kein Vorzug ist, die Bequemlich- und Annehmlichkeiten des Lebens zu genießen, so wird dieses sofort aufhören, eine Triebfeder zu seyn. Unterdessen wird hierzu eine grose Weisheit des Gesetzgebers erfordert, wenn er die Begierde nach dem Vorzuge auf andere Gegenstände, als auf die Bequemlich- und Annehmlichkeiten des Lebens lenken, und seinen Gesetzen die erforderliche Dauerhaftigkeit geben will. Lykurg besaß jedoch diese Geschicklichkeit,

und

und die alten Römer fanden in denen Bequemlich= und Annehmlichkeiten des Lebens nicht die geringste Triebfeder zu ihren Thaten. Allein die Triebfedern, die man alsdann brauchen muß, sind so ausserordentlich, und wenn sie die Gesetzgeber blos ihres eigenen Nutzens halber gebrauchen, so verwerflich und hassenswürdig, daß sie bei umgänglichen Völkern gar nicht brauchbar sind, sondern diese müssen sich zu einem blühenden Nahrungsstande zugleich beider hier vorgestellten Triebfedern gebrauchen. — Beide sind denen Menschen natürlich, und gleichsam angebohren. Sie dürfen also nicht erst in den Menschen hervorgebracht werden. Man darf sie nur recht leiten, und die Hindernisse aus dem Wege räumen, die ihre Wirkung aufhalten. Man würde die Menschen wenig kennen, wenn man behaupten wollte, daß sie von Natur einen Trieb zur Arbeit besässen; allein alle haben sie einen natürlichen Trieb, sich das Leben bequem und angenehm zu machen. Dieser Trieb gründet sich auf die

Eigenliebe, welche der weise Urheber der Natur einem jeden Menschen einpflanzte, um ihm seine Selbsterhaltung, als die schätzbareste und vorzüglichste Sache einzuprägen. Wenn nun keine andere Wege im Staate vorhanden sind, sich Vermögen, und die Mittel zur Bequemlich- und Annehmlichkeit des Lebens zu verschaffen, als Geschicklichkeit und Arbeit, so werden dieselbe allemal als Folgen und Würkung von dem natürlichen Triebe der Menschen zu denen Bequemlich- und Annehmlichkeiten des Lebens von selbst entstehen. Eben so natürlich ist das Verlangen aller Menschen nach dem Vorzuge, ohngeachtet das ursprüngliche Wesen der Menschen eine so vollkommne Gleichheit in sich schliesset. Die Eigenliebe, die zu unserer Selbsterhaltung so nothwendig war, ist auch hievon als der Grund anzusehen. Es kommt lediglich auf eine Regierung an, die Begierde der Menschen nach dem Vorzug solchergestallt zu leiten, daß daraus ein Trieb zur Geschicklich- und Arbeitsamkeit entstehet. Es ist weiter nichts

nöthig,

nöthig, als daß keine Wege in dem Staate vorhanden sind, zu Vorzügen zu gelangen, als Geschicklich- und Arbeitsamkeit.

§. 24.

Diese beiden Triebfedern sind es demnach, durch welche das Genie die Geschicklich- und Arbeitsamkeit einer Nation hervorgebracht werden können, und alle Maasregeln der Regierung können in nichts anders bestehen, als diese Triebfeder mehr zu spannen, und wirksamer zu machen. Dieses ist so gar sehr selten nöthig. Diese Triebfedern sind an sich sehr stark und wirksam. Es ist gemeiniglich weiter nichts nöthig, als daß die Regierung die Hindernisse aus dem Wege räumet, welche die freie Würkung dieser Triebfedern aufhalten. Nichts kan so würksam seyn, als der Trieb nach dem Vorzuge; wenn er keine Hindernisse in dem Staate antrift. Dieser Trieb ist es, welcher alle Künste und Wissenschaften belebet, erhebet, und zu ihrer Vollkommenheit bringet.

Er ist so mächtig, daß er gar keiner Unterstützung bedarf. In den alten Zeiten sind alle Wissenschaften und Künste blos durch denselben auf einen sehr hohen Punkt der Vollkommenheit gediehen, ohne daß ihnen die Regierung mit besonderen Beförderungen zu Hülfe gekommen sind. Es ist noch heutiges Tags eben so mächtig und wirksam, wenn er keine Hindernisse vor sich findet. Der Trieb nach dem Vorzuge, wenn er in seiner freien Würkung ist, strebet nach der Hochachtung seiner vernünftigen Nebengeschöpfe, und wenn diese Hochachtung gleichfalls frei ist, und durch die Einrichtung und Gestallt des Staats unter keinem Zwange stehet, so wird sie ihr Urtheil über den Vorzug allemal nach der Maße sprechen, als das Bemühen und Bestreben nach dem Vorzuge der bürgerlichen Gesellschaft nützlich ist; weil dieses allein der natürliche und in der gesunden Vernunft gegründete Maasstab der Hochachtung ist; hierdurch aber wird eben das Bestreben der Menschen nach dem Vorzuge auf den

rech-

rechten Weg geleitet, welcher zu der Uebereinstimmung mit dem gemeinschaftlichen Beßten führet. Wenn demnach die Hochachtung der Menschen frei ist, so können die hauptsächlichsten Lebensarten in dem Nahrungsstande, als die Landwirthschaft, die Manufakturen, Fabriken und Kommerzien, mit keinem geringen Grade der Hochachtung angesehen werden; weil die Vorurtheile sehr gros seyn müssen, welche den Verstand solcher Gestallt verfinsteren, daß er ihren Nutzen in den bürgerlichen Gesellschaften verkennet. Die Begierde nach dieser Hochachtung wird demnach allemal eine mächtige Triebfeder seyn, das Genie, die Geschicklichkeit und die Arbeitsamkeit unter dem Volk zu verbreiten. Allein an dieser Hochachtung fehlet es eben in den meisten Staaten. Die Folgen dieser geringeren Achtung der Kommerzien und Manufakturen sind allemal natürlicher Weise diese, daß die Kinder aller derjenigen, die bei denen Kommerzien, Fabriken und anderen Gewerben einiges Vermögen erworben haben, die Beschäf-

schäftigung ihrer Väter verlassen, und diese in mehrerer Achtung stehende Lebensarten erwählen. Allein auf diese Art gehet nicht allein das Geld aus denen Kommerzien, welches dem Staate darinnen so nützlich ist; sondern der Nahrungsstand kan auch niemals blühend werden, weil dieser Flor auf die Menge der darinn beschäftigten Personen, die miteinander um den Vorzug eiferen, nicht wenig ankommt. Ich will deshalben denen Wissenschaften den Vorzug nicht absprechen, in so ferne sie ihren Endzweck erfüllen, und den wahren Nutzen der bürgerlichen Gesellschaften beförderen. Ich gestehe aber gar gerne, daß bei mir, der ich die Hochachtung lediglich nach dem Nutzen abmesse, den jemand der bürgerlichen Gesellschaft leistet, in welcher er lebt, ein Kaufmann, der dem Staate nützliche Kommerzien treibt, und durch seine Unternehmungen vielen Menschen Nahrung schaft, in ungleich gröserer Achtung stehet, als ein Halbgelehrter; wenn es aber Geehrte gibt, die sich ungleich höher dünken, als

ein

ein dem Staate nützlicher Kaufmann, und angesehener Fabrikant, und mithin solche schädliche Vorurtheile fortzupflanzen suchet, so verdienen sie selbst ein verächtliches Mitleiden. Ich meines Erachtens glaube, daß in einem wohleingerichteten Staat man die Gelehrten gar nicht als einen besonderen Stand oder Klasse der bürgerlichen Gesellschaft ansehen solle. Die Wissenschaften vertragen sich mit allen Ständen und Lebensarten. Sie sind die Vorbereitungen, Unterstützungen und Hülfsmittel zu allen und jeden Geschäften; und es ist sonderbar, daß man aus denen Vorbereitungen zu allen Lebensarten einen besondern Stand und Klasse macht, und dadurch denen andern Ständen eine Menge Menschen entziehet, die dem Staate größtentheils wenig zum Nutzen kommen. Die Alten waren von einer so seltsamen Einrichtung weit entfernet. Die grösten Weisen glaubten nicht, daß sie sich allein durch die Wissenschaften nähren können. Soloe trieb zugleich Kaufmannschaft, und ließe sich

nicht

nicht einfallen, daß die Kommerzien vor einen damaligen berühmtesten Gelehrten, zu niedrig, und unanständig wären. Sokrates, der vor den Weiseßten unter den Menschen gehalten wurde, übte zugleich die Bildhauerkunst aus; und man wird keinen Gelehrten des Alterthumes finden, der nicht neben den Wissenschaften eine andere Beschäftigung gehabt hätte, wenn er nicht von seinem Vermögen zu leben im Stande war. Und dörfte beinahe dieses bald sich mit unseren heutigen Gelehrten vereinigen müssen: dann erstlich ist dermalen deren Anzahl gegen jene weit stärker angewachsen, und ferner, wenn wir den Grund betrachten wollen, so erwäge man nur einmal, wie grose Summen und Zeit erforderet wird, bis daß nur ein junger Mann sich zum ersten Grad einer Bedienung befähiget hat, mithin da gar leicht geschiehet, daß einer, der nicht gar gut und wohl bemittelt, sein völliges Vermögen dahin angewendet, und itzt ab omnibus aliquid, in toto nihil, das ist, von jedem etwas, im Ganzen

zen aber nichts, ist, — itzt soll und muß er sich erst zu einem Geschäfte einarbeiten, und eben itzt fehlet ihme das nöthige Materiale, nämlich die häußliche Unterstützung, muß also sich einem armseligen und kümmerlichen Leben widmen, und gesetzten Falles, er habe so häuslich zu Werke gegangen, oder seye so bemittelt gewesen, daß ihme noch etwas übrig, so muß er es durch langwieriges Hoffen und Warten in seiner beßten Blüthe dahin verwenden, oder wie ferne er dieses nicht will, und jenen verderblichen Weg einschlagen, sich für sein gutes Geld arbeite und Brod kaufen; ist es also nicht besser, ein Mann, der dieses erwäget, und jene Miserie und Verderbniß genau einsiehet, weit besser thut, wie ferne er sich dem Handlungs- oder sonst annehmlichen und nützlichem Gewerbe widmet, sich weit früher und besser in einen vergnügten und eben dem Staate nützlichen Stande setzet.

So lange also die Hauptzweige des Nahrungsstandes in keiner Achtung stehen, so lan-

ge diese unglückliche Vorurtheile nicht ausgerottet werden, so lange man glaubt, daß Kommerz und Manufakturen der Würde des Adels nachtheilig sind; so lange diese nützliche Nahrungsarten vor geringer gehalten werden, als die Wissenschaften, und die Bedienungen des Staats, wenn man die Sache nicht nach einzelnen Personen, sondern im ganzen betrachtet, so kan man sich keine Hoffnung machen, das Genie und die Arbeitsamkeit des Volks solcher Gestalt zu befördern, als es ein blühender Nahrungsstand erfordert. Dann wie kann man Wirkungen ohne Ursachen erwarten?

§. 25.

Eben so wird auch die Begierde nach denen Bequem- und Annehmlichkeiten des Lebens natürlicher Weise von selbst das Genie, die Geschicklich- und Arbeitsamkeit würken, wenn sich ihr in denen Verfassungen und Zustand des Staats keine Hinderniße entgegen stellen.

Die Menschen werden hierzu aus einem doppelten Beweggrunde angetrieben. Die Bequemlich- und Annehmlichkeiten des Lebens sind schon an sich selbst reizend, und sodann sind sie allemal geneigt, sich deshalb einen Vorzug beizulegen, wenn sie sich mehr Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können, als andere.

Diese Triebfeder hat also eine doppelte Stärke. Allein, wenn diese Triebfeder alle ihre natürliche Wirkung thun solle; so müssen erstlich die Menschen eine vollkommene Freiheit haben, sich auf Nahrungsarten und Gewerbe zu legen, die ihnen gefällig sind, und wo sie am beßten die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewinnen vermeinen.

Die Freiheit ist aber fast in allen Staaten gar zu sehr eingeschränkt; fernerhin muß der Fleiß und die Arbeitsamkeit in vollkommner Sicherheit seyn. Jedermann muß überzeugt seyn, daß er seines Fleißes genießen wird; daß

ihn weder feindliche Ueberfälle, noch unerschwingliche Abgaben, Gewaltthätigkeiten und ungerechte Verfolgung und Bedrückungen die Früchte seines Fleißes entziehen werden. Ausserdem verliehret diese Triebfeder alle ihre Stärke; das ist vornehmlich Schuld, warum in den despotischen Staaten sich so wenig Genie und Arbeitsamkeit des Volkes zeiget; und vielleicht gibt es sehr wenig bürgerliche Verfassungen, wo sich nicht etwas aus dieser Klasse der Hindernisse findet. Die wichtigsten und gemeinsten Hindernisse aber in den meisten Staaten, die sich der natürlichen Würkung dieser an sich selbst mächtigen Triebfeder entgegen stellen, sind, daß es ausser denen Gewerben und Kommerzien so viele andere und leichtere Wege gibt, Vermögen zu erwerben, und sich die Bequemlich- und Annehmlichkeiten des Lebens zu verschaffen. Ein jeder solcher Weg ist eine Pest, oder auszehrende Krankheit, welche den Nahrungsstand entkräftet, und dessen Flor verhindert. Man solle also in einem jeden Lande

und

und Staate äusserst daran seyn, die Wege zu verhinderen, wodurch man auf eine leichtere, bequemere und schleunigere Art zu Vermögen gelangen kan, als durch Kommerzien und Gewerbe.

§. 26.

Diese Wege sind fast in allen Staaten in groser Anzahl anzutreffen; sehr wenige werden glauben, daß man auch die reichliche Besoldungen oder Akcidentien der mittleren Bedienten des Staats darunter rechne. Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ein weiser Regent seinen Bedienten den Gehalt sehr genau zuschneiden müsse. Eine Regierung, welche ihren Bedienten nicht so viel gibt, daß sie ihrem Stande gemäß leben können, und welche verlanget, daß die Bedienten ihr eigen Vermögen in Diensten des Staats zusetzen sollen, handelt nicht allein ungerecht, sondern beraubt sich auch die Liebe ihrer Bedienten, welche ihr in vielem Betracht nützlich ist; ja sie verursachet,

daß die Bedienten zu allerlei denen Unterthanen und dem gemeinschaftlichen Beßten nachtheiligen Mittel schreiten müssen, um sich ihren Unterhalte zu verschaffen, wenn sie nicht durch eine grose Strenge abgeschrecket werden. Allein dem ohngeachtet glaube ich, daß allzureichliche Einkünfte, die mit den mittleren Bedienungen des Staats verknüpft sind, dem Flor des Nahrungsstandes gar nicht vortheilhaft sind. Die Bedienungen werden wegen der damit verknüpften größeren Achtung und Ansehens allemal mehr gesuchet, als die Kommerzien und Gewerbe, und das ist schon eine große Hinderniß wider den Flor des Nahrungsstandes, die ich vorhin vorgestellet habe. Wenn nun vollends reichliche Einkünfte damit verknüpfet sind, so wird den Söhnen der bemittelten Fabrikanten und Kaufleute das Gewerbe ihrer Väter desto eckelhaftiger, und fast alle verlassen diese Lebensart, und suchen Bedienungen des Staats zu erhalten.

In Länder, wo die Gehalte der Bedienten des Staats sehr mäsig sind, finden sich schon eine erstaunliche Menge von Komplimenten, die sich öfters bei einer Stelle auf etliche hundert erstrecken; dieses beweiset, wie gros in diesem Fache ein unnöthiger Zusammenfluß von Leuten ist, welcher dem Staate in dem Nahrungsstande viel nützlicher seyn würde. Was muß sich also nicht vor ein Zusammenfluß ereignen, wenn die Einkünfte reichlich sind? dieses bestärket meine vorhergehende Anmerkung: nämlich, daß die Gelehrten neben denen Wissenschaften sich noch auf andere Beschäftigungen befleißen sollten, dieses würde sowohl ihnen als dem Staate vortheilhaftiger seyn, weil die meisten von dieser Menge von Komplimenten auf Hoffnung einer Bedienung ihre ganze Lebenszeit in kümmerlichen Umständen zubringen.

Die Anzahl der Kompetenten würde eben auch aus dem Grunde nicht so stark seyn, wenn der innerliche Hang des dermaligen Zeitalters

zum geistlichen Stande nicht alle Zuneigung verbanißiret hätte, und dadurch ein jeder sich den Wissenschaften widmender ein Staats- und Weltgelehrter zu werden bestrebet.

§. 27.

Schwerlich wird ein Staat zu finden seyn, der jemalen fähig gewesen, alle diese Hindernisse aus dem Wege zu räumen, damit diese itzt vorgestellten zwey Triebfedern vollkommen frei und ohngehindert auf das Genie und die Arbeitsamkeit des Volks würken könnten. Die Hindernisse liegen zum Theil in der Natur der bürgerlichen Verfassungen, insonderheit der Monarchien und Aristokatien, und wenn sie eine Demokratie vollkommen zu heben im Stande wäre, so würde sie doch von Hindernissen von einer anderen Art wider den Flor des Nahrungsstandes, vornehmlich in Ansehung der innerlichen Partheien und Bewegungen, nicht ganz frei seyn. — Diejenige Hindernisse also, die sich nicht ganz heben lassen, muß mithin

eine weise Regierung durch besondere Aufmunterungs- und Beförderungsmittel, das Genie und die Arbeitsamkeit des Volks rege zu machen, ersetzen.

§. 28.

Die Regierung kan das Genie ihrer Unterthanen allemal bilden, wozu sie will, sie hat hierinnen gleichsam eine schöpferige Kraft. Sie darf nur ihre Achtung gegen eine Lebensart zu erkennen geben, und diejenigen, so darinnen etwas Vorzügliches leisten, mit Belohnungen und Gnadenbezeuguugen ansehen, so wird diese Lebensart häufig ergriffen werden; und geschickte Köpfe werden alle ihre Verstandskräften anstrengen, um die Achtung der Regierung auf sich zu ziehen. Diese schöpferische Kraft haben alle Regierungen; am allermeisten aber ein Monarch, der gleichsam der Magnet in seinem Staate ist, der alles an sich ziehet, und um dessen Achtung sich alles bewirbt, der folglich durch seinen Beifall die Unterthanen

nen zu allem, wozu er nur will, aufmuntern kan. Wenn also die Regierung ihre Achtung für die Manufakturiers, Fabrikanten, Kaufleute, geschickte und erfahrne Landwirthe zu erkennen gibt, wenn sie denjenigen die darinn etwas Ausserordentliches und sehr Vorzügliches geleistet haben, Belohnungen, Gnadenbezeugungen, angedeihen läßt; so wird es derselben niemals fehlschlagen, das Genie des Volks solchergestalt zu bilden, als es zu dem Flor des Nahrungsstandes erfordert wird. Ueberhaupt haben die Belohnungen in allen Dingen, wo es auf Fleiß und Geschicklichkeit ankommt, eine vortrefliche Würkung. Gesetze, Befehle und Strafen, können nur in solchen Fällen angewendet werden, wo es um Unterlassung dieser oder jener Handlung zu thun ist.

§. 29.

Dergleichen Belohnungen und auszusetzende Prämien können denen Kassen des Staats niemals allzubeschwerlich fallen. Die Belohnungen

nungen müssen nur bei ausserordentlichen und wichtigen Erfindungen und Vorzügen ertheilet, die Prämien aber nur in solchen Umständen des Nahrungsstandes ausgesetzet werden, wo sich noch etwas Mangelhaftes zeiget; die antigallikanische Gesellschaft in England gab in Ansehung der auszusetzenden Prämien sehr nachahmungswürdige Beispiele; und dasjenige, was einer Gesellschaft Privatpersonen nicht zu schwer fällt, kan wohl denen Kassen des Staats keine zu grose Last seyn.

§. 30.

Die Art und Weise, wie die Jugend erzogen wird, träget zur Bildung des Genies und der Arbeitsamkeit des Volkes gar viel bei; und diese wichtige Sache sollten alle Regierungen mehr zu Herzen nehmen, als es würklich zu geschehen pfleget. Wenn die Jugend in einer groben Unwissenheit und Superstition erzogen wird, so kan man freilich dereinst wenig Genie, Fähig- und Geschicklichkeit in dem Nahrungsstande von ihnen erwarten.

Die Beschaffenheit des Unterrichts bei den Zünften hat gleichfalls gar großen Einfluß in das Genie des Volks, und hierinnen trift man allenthalben sehr viel mangelhaftes an. Man sollte durch öffentliche Prüfungen einen Eifer in denen Belohnungen zur Geschicklichkeit rege machen, überhaupt aber alle Kinder von ihrer Kindheit an, mehr zur Arbeitsamkeit anhalten, und ihnen die Arbeit gewöhnt und beliebt machen, wie dann in allen Staaten, wo der Nahrungsstande blühet: z. B. in England und Holland, die Kinder sehr zeitig zur Arbeit angehalten werden.

§. 31.

So ist noch letztlichen eben auch zu behaupten, daß die Ueppigkeit, die aus ihrer rechten Quelle entstehet, die Arbeitsamkeit befördert. Die Ueppigkeit aber entstehet alsdann aus ihrer rechten Quelle, wann sie durch die Thüre der Kommerzien in den Staat eingehet, und wann sie blos mit Landeswaaren getrieben wird. Alle

andere Quellen der Ueppigkeit, die durch Regierungsfehler oder durch im Krieg eroberte Reichthümer, wie bei denen Römern eindringet, sind vielmehr das Verderben der Arbeitsamkeit, und ein wahrer Grund der Faulheit. Allein jene Ueppigkeit dienet der Arbeitsamkeit, und gibt arbeitsamen Händen Beschäftigung, so dann, indeme es die Arbeiten anderer ihres gleichen in den Ueppigkeiten gleich thun, und gleiches Ansehen und Vorzug mit ihnen behaupten wollen, so sehen sie sich genöthiget, ihren Fleiß desto mehr anzustrengen; kurz die Ueppigkeit ist die Wärme des Staatskörpers, welche den Nahrungsstand und den Umlauf in seiner Lebhaftigkeit und Flüßigkeit erhält.

§. 32.

Ich glaube itzt hinlänglich bewiesen und zergliedert zu haben, daß einem Finanzier und Kameralist eben auch wie jedem andern Staatsmanne, höchst nöthig ist, das Genie und die Denkungsart der Menschen eines Landes genauest

nauest kennen zu lernen, und daraus seine Maasregeln abnehmen, wie und auf was Art er mit solch gesinnten Geschöpfen zu Werk schreiten müsse, wie fern er solche zu tauglich und nützlichen Geschöpfen für den Staat umbilden, und solchen für ihr eigenes Wohl mit besseren Begriffen an Handen zu gehen habe.

Ich halte auch sicher dafür, daß dieses eigentlich das erste und nöthigste Kenntniß seyn müsse, welches jeder kluge Staatsmann, er widme sich einem Geschäfte, was für eines er immer wolle, zu vorderist die Denkungsart, Neigung und Sitten, Charakteurs und Genie eines Volkes prüfen, und darnach seine Unternehmung, Vorschläge und Einleitung zu machen, somit auf solche Art, als vernünftig und klug handlend zu Werk schreiten müsse, und solchergestalt auf ein oder die andere Art seinen Zweck, wo nicht gleich ganz, doch in etwas, ja mit der Zeit nach völligem Wunsche erreichen wird.

§. 33.

Wenn nun aber bis jetzt die Sprache vom allgemeinen Vortheil eines Landes gewesen, und dadurch klar und deutlich gezeiget worden, daß ein Finanzier und Kameralist ein eben so nützlicher Diener für den Staat, als das Land, worinn er dienet, seye, mithin sich aber auch für das Wohl seines Fürsten, der ihn besoldet, verwenden, und doch eben auch dem Staate dadurch nicht, oder doch wenig schaden müsse, so glaube ich nicht übel zu thun, wenn ich hier verschiedene Anmerkungen reihenweis hersetze, und solche zur Erweg- und Befolgung anempfehle.

So erfordert

a) Bisweilen die Noth, Güther, Aemter und Herrschaften zum Vortheil des Aerarii zu veräußern oder zu versetzen, über welches der Finanzier und Kameralist zuvor genau nachzuspühren, und nicht dessen verblümtes Wohl her-

hernach zum Verderbniß des Lands gereiche, somit ihme, als einem dieses Besserwißigen, einiger Vorwürfe zu gewarten stehe. So ist

b) Zu rechter Zeit ertheilter Erlaß der Abgaben dem Aerario nützlich, wie

c) Die proportionirliche Gleichheit der Gaben und Lasten der Unterthanen dem Aerario ersprießlich und

d) Eine geschickte Art, die Steuren und Gaben einzufordern, dem Aerario sehr vortheilhaft sind, so ist

e) Sehr gut, wenn sowohl ordentliche als sonderlich ausserordentliche Abgaben aus dem Aerario nur dazu verwendet werden, wozu sie eigentlich gewidmet und gesammlet worden, mithin keinen Nebenwegen ausgesetzet, und der Unterthan dadurch zum Mißtrauen und Verführung nicht gebracht wird, so nützet es auch

f) Ganz besonders dem Aerario, wenn den wohlbemittelten hie und da etwas mehrere Lustbarkeiten, den Armen aber Erlinderung gestattet wird.

NB. Dieser Posten wird harte Anstösse finden, und ist es nichtsweniger, betrachte man einmal seinen ganz inneren Enthalt, zergliedere diesen nach seinen wesentlichen Theilen, wiege die Vortheile des bemittelten, mit jenen des armen gegen einander ab, so wird sich diese Schwürigkeit von selbst heben.

g) Zum Kriegswesen muß man lieber mit Diensten und Einquartirung, als mit Geld, die Unterthanen belegen.

h) Gute Einrichtung der Gasthöfe und sonst öffentlichen Plätze, nützen dem Aerario ganz besonders.

i) Auch Vormundschaften ziehen dem Aerario grosen Nutzen bei, so auch

k) Durch

k) Durch die Aufnahme der Juden, und andern der Religionen Zugethanen.

l) Ferner vom Anwurf und Anschwemmung der Ländereien.

m) Die ordentliche Zölle des Aerarii können öfters an den Meistbiethenden verpachtet werden, wo jedoch besonders und stets zu beobachten, das von den Pächtern die gewöhnliche Abgaben nicht erhöhet, oder gar neue eingeführet, und dadurch das Kommerz aufgebracht, und sonach diese Zölle zu vermeiden, sich bestrebet werde.

n) So muß die Verpachtung ordentlicher Einkünfte, wie fern diese vorgenommen wird, mehr zur Beschwerde der Fremden, als Unterthanen gereichen, darf aber nicht so auffallend gros seyn.

o) Rohe und unverarbeitete Materien nützlicher Produkte müssen freie Einfuhr haben.

p) So sind dem Aerario die Propolia ganz besonders nützlich, sonderlich deren Proviant- und Kornhäuser, so auch durch Züchtigung der Fruchtwucherer.

q) Ein wohleingerichtetes Münzwesen ist ein groser Vortheil des Aerarii.

r) Neutralitätsverträge bereichern das Aerarium.

s) Die kluge Einschränkung der Verschwendung in Kleider, Bauen, Hausrath, Hochzeit, Tauf und Begräbniß, wie auch andere Schmausereien 2c. bei Kirchweihen und dem Spielen ist dem Aerario ein zuträglicher Fond.

t) Das Aerarium hat Nutzen von Zucht- und Arbeitshäusern, welche sonderlich zu Handwerker und Fabriken für Müßiggänger und Bettler angelegt werden.

v) Rangs, Titeln, Ehrenzeichen für Geld zu ertheilen ist dem Aerario nicht schädlich.

x) Nach Umständen und Zeiten gute Taxen feiler Waaren zu setzen, ist dem Aerario sehr dienlich.

Hieraus erhellet nun klar, daß ein Finanzier und Kameralist sich sehr vortheilhaft für seines Fürsten Schatzkammer verwenden können und müssen, und ist gewiß, daß die hier gegebenen Vorschläge und Sätze, viele Unterscheidung, Einschränkung und genauere Bestimmung nöthig haben, dieses alles aber von der klugen Einsicht und Bemessen des Finanziers zu erwarten stehet; sonderlich aber kommt es höchst verhaßt heraus, wenn man aus allen Dingen Finanzen machen will, was diesen Zweck gar nicht haben darf, und wodurch zugleich in allen Zeiten vermittels dergleichen übertriebener und nur auf lauter Privatinteresse des Regenten hinauslaufende Finanzen und Plus-

mache-

macherei, oder eines sehr niederträchtigen Kammerwesens, das wohl der Unterthanen und der Regenten nicht befördert, sondern vielmehr mit der Zeit ins äusserste Verderben gestürzet würde. Es muß dannenhero und besonders jeder Finanzier und Kameralist solche und jede Sätze mit vielen Nachdenken und gründlicher Einsicht in den Kameralwissenschaften lesen und prüfen, nicht aber alles annehmen, weil es etwa dieser oder jener berühmte Mann gesagt: oder dieser und jener Herr so gemacht hat.

§. 34.

Bis itzt habe ich gezeuget, daß einem Finanzier und Kameralisten verschiedene ja fast alle Gegenstände eines Lands und Staats nicht unbekannt seyn dürfen, wie ferne er immer die Rolle eines klugen und wohlverdienten Mannes begleiten will: wie nun aber ich schon etwas des Bergwerkswesen berührt, und dessen Einrichtung empfohlen, so will es doch ganz nothwendig scheinen, auch dieses Geschäftes

und dessen Nutzen etwas spezieller zu zergliedern und dadurch einem Finanzier und Kameralisten einiges Licht zu verschaffen; zumalen dieses öfters in einem Land als ein Hauptprodukt anzusehen, mithin ganz besondern Fleiß und genaue Einsicht dazu erfordert wird.

§. 35.

Ohngeachtet Gold und Silber den wahren Reichthum eines Staats nicht ausmachen, dann dieser bestehet blos in dem Ueberfluß aller Arten von Güther zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, so haben doch Gold und Silber ihren wichtigen Nutzen, in denen Verhältnissen und Maasregeln zu dem Aufnehmen des Staates. Sie sind nicht allein an sich selbst eine kostbare Waare; sondern sie machen den relativen Reichthum des Staats aus, und auf denselben kommt bei Nationen, die Umgänge und Kommerzien miteinander haben, sehr viel an. Eine Nation, die an Gold und Silber reicher ist, wie eine andere, kan bei

auswärtigen Völkern allemal mehr ausrichten, und schleunigere, kräftigere und wirksamere Mittel und Maasregeln zu ihrer Sicherheit, Aufnehmen und Glückseligkeit ergreifen, als eine Nation, die an diesem relativen Reichthum ungleich ärmer ist. Auch die Cirkulation im Lande selbst wird bei Nationen, die einmal auswärtige Kommerzien treiben, ungleich lebhaftiger, je gröser die Menge des Goldes und Silbers ist, so im Lande cirkuliret.

Der Bergbau auf die edlen Metallen hat dannenhero allerdings seinen wichtigen Nutzen vor dem Staat. Je mehr Gold und Silber aus dem Schoos der Erden herausgegraben werden, je mehr wächst der relative Reichthum des Staats, und desto stärker wird auch die Cirkulation im Lande, wenn nur sonst die rechten Maasregeln zum Aufnehmen des Nahrungsstandes ergriffen werden.

Ueberdies, je mehr Einkünfte und bereitestes Vermögen der Staat durch den Bergbau

der edlen Metallen erlanget, je mehr Mittel hat er zu Beförderung seiner Glückseligkeit in Händen, wie ich schon verschiedentlich in diesem Werke erinnert habe.

Der grose Nutzen also, den der Bergbau der edlen Metallen in Ansehung des Anwachses des relativen Reichthums und Vermehrung der Staatseinkünfte zuwege bringet, liegen klar vor Augen, und kan gar nicht geläugnet werden.

§. 36.

Nichts destoweniger so getraue ich doch zu behaupten, daß der Bergbau, wodurch die unedlen Metallen, die mineralischen Salze und Farben und anderen Bergwerksprodukte gewonnen werden, dennoch dem Staate weit beträchtlicher Nutzen verschaffet, als die ergiebigsten Gold- und Silberbergwerken. Es sind gar keine blühende auswärtige Kommerzien möglich, wenn sie sich nicht auf die Ausfuhr der eigenen Landesprodukten gründen.

Ohne

Ohne genugsame Landesprodukte ist kein blühender Aktivhandel möglich, und dieses ist doch die einzige Art des Handels, die ein Volk mächtig und glücklich machen kann. Der ökonomische Handel erfordert eine so günstige Lage, und Zeitumständen, und alle Völker sind heutiges Tags so aufmerksam inn und ausser der ersten Hand zu treiben, daß sich ein Staat fast gar keine Rechnung darauf machen kan. Der Paßivhandel aber ist einem jeden Volk schädlich; aller relative Reichthum, der aus denen Gold- und Silberbergwerken entstehet, gehet dadurch wieder verlohren, und in die Hände anderer Nationen, der Nahrungsstand aber befindet sich dabei in einem matten und kraftlosen Zustande, der das Volk in einen grosen Grad der Dürftigkeit und des Elendes versetzet. Keine andere Arten von Waaren sind so geschickt, einem Volk einen blühenden Aktivhandel zu verschaffen, als die Bergwerksprodukte. Sie selbst sind nicht allein fertige Waaren vor den auswärtigen Handel, sondern sie

geben auch den Stoff und die Materialien zu einer grosen Menge von Fabriken ab, die beliebte Waaren vor die auswärtigen Kommerzien liefern.

§. 37.

Der Nutzen, den blühende Kommerzien haben, die man durch die Bergwerksprodukte und die davon anzulegende Fabriken erlangen kan, fällt leicht in die Augen. Die Vermehrung des relativen Reichthums des Staats, der dadurch natürlicherweise erfolgen muß, ist vielleicht der allergeringste Nutzen, ob er gleich schon an sich selbst sehr beträchtlich ist. Die glücklichen Folgen, so daraus vor die Bevölkerung und den gesammten Nahrungsstand entspringen, sind unendlich wichtiger. Durch den Bergbau selbst werden schon eine Menge Menschen ernähret. Die Fabriken aber, denen die Bergwerksprodukte und insonderheit die unedlen Metalle zu Materialien dienen, können noch viel mehr Arbeitern Unterhalt geben.

Man

Man rechne die Gewerker, die Fabrikenherren und deren Bediente, die Kaufleute, durch deren Hände alle diese Waaren gehen, die Leute, so bei dem Transport derselben ihre Nahrung finden; so entstehet dadurch ein Zuwachs in der Bevölkerung, der überaus beträchtlich ist; denn man kan allemal versichert seyn, daß wo Stellen sind, in welcher sich Menschen ernähren können, es an Menschen selbst nicht fehlen werde. Was aber noch mehr ist, dieser Anwachs des Reichthums und der Bevölkerung im Lande hat die allergesegnetesten Folgen, vor den gesammten Nahrungsstand, so wie das Geld vor die Bergwerksprodukte und Fabrikenwaaren in das Land eingehet, so verbreitet es sich in alle Zweige des Nahrungsstandes.

Die Arbeiter bei dem Bergbau und Fabriken haben zu ihrer Nahrung, Kleidung und anderen Bedürfnissen, Waaren aus allen Theilen des Nahrungsstandes nöthig. Ihr Geld ergiesset sich also in alle Theile des Nahrungs-

standes, macht die Cirkulation allenthalben lebhaftiger; und der in allen Zweigen des Nahrungsstandes vergrößerte Absatz der Waaren und Arbeiten verschaffet allenthalben neue Stellen, wo sich Menschen ernähren können, und würket also in der Bevölkerung ein abermaliger Anwachs. Nichts ist aber, was einem Staat glücklicher machen kan, als eine starke Bevölkerung, ein blühender Nahrungsstand, und eine lebhaftige Cirkulation im ganzen Lande. Das ist alles, worauf die Absichten und Maasregeln einer bürgerlichen Gesellschaft gerichtet seyn können. Der Wohlstand aller einzelnen Glieder, und die Stärke, die Macht, das Ansehen und überhaupt die Glückseligkeit des gesammten Staats hangen vornehmlich davon ab.

§. 38.

Aus dem allem lieget meines Erachtens der überaus große Nutzen, den der Bergbau einem Lande verschaffet, sehr überzeugend vor Augen; die Vermehrung des relativen Reichthums im

Lande

Lande und der Einkünfte des Staats, die durch die größere Bevölkerung und das Aufnehmen des Nahrungsstandes immer mehr anwachsen, die Vergrößerung der Bevölkerung an sich selbst, der blühende auswärtige Handel, der Flor des Nahrungsstandes im Lande, und eine lebhaftige Cirkulation sind die gesegnetesten und glücklichsten Umstände vor einen Staat, davon ein jeder, nur einzeln betrachtet, von der grösten Wichtigkeit vor ihn ist, die aber zusammen genommen, alles ausmachen, was er zu wünschen hat.

Wer kan demnach zweifeln, daß nicht die Bergwerke ein ganz besonderes Augenmerk einer weisen Regierung verdienen sollen? so bald folglich in einem Lande Mineralien gefunden werden, oder sich mit Grunde hoffen lassen, oder wann Nachricht vorhanden ist, daß in alten Zeiten Bergwerke darinn gewesen sind: so muß sich ein um das Beßte seines Staats und Lands bestellter Finanzier und Kameralist zu

einer seiner vornehmsten Grundregeln setzen, daß er den Bergbau zu gründen, und in Flor zu bringen, auf alle Art bemühet seyn will, und er muß zu dem Ende alle hierzu dienliche und wirksame Maasregeln zu ergreifen sich äuserst Mühe geben.

§. 39.

Aus allem diesem glaube ich, den beßten Leser hinlänglich überzeugt zu haben, wie nothwendig und nützlich das Bergwerkswesen und dessen Kenntniß einem Finanzier und Kameralisten einzusehen ist, zumalen dieser, durch mehrfache der Dinge Einsichten, durch kluge Erprobungen, und überhaupt durch gute und ächte Erwegung der Dingen Vortheil und Schaden einem Lande, indem er ohnehin für dieses Geschäfte mit bestimmt ist, ein nicht geringen Vortheil zu verschaffen, sonach sich das Wohl eines Landes auf bestmöglichste Art angelegen seyn lasse.

Ein Finanzier und Kameralist darf nicht allein, wie schon gesagt, ein vortheilhaftes Geschöpfe

schöpfe und einträchtiger Diener seines Fürsten, sondern stehet diesem eben jene Pflicht zur Seite, daß er sich auf das Wohl, besseres Aufkommen, und überhaupt des Zustandes der Einwohnerschaft äuserst bestrebe, als eben auch hiernach sein stetes Augenmerk richte; und damit sonach dieses auf rechtlich und gute Art geschehe, so finde ich nicht für unschicklich nachfolgende Finanzgrundregeln vorzulegen, und zu deren Befolgung jeden Finanzier, so, als neu angehenden Kameralisten zu verweisen.

40.

Diesemnach hat er zuvorderist drei Hauptstücke zu betrachten: 1) auf das Land selbst, 2) auf dessen Einwohner, und 3) auf das Geld im Lande zu behalten, was demnach in Ansehung des Landes selbst, seynd die Hauptgrundsätze.

§. 41.

Erstens muß man genau möglichst wissen, und immer besser erkennen lernen, ob und was ein Land habe, oder nicht habe, von dem,

was entweder überhaupt zur menschlichen Nothdurft dienlich, oder wenigstens nach der jedesmaligen Welt- und Lebensart nothwendig, nütz- oder doch üblich und anderwärts zu Geld zu machen ist.

Zweitens die bereits erkannte Naturgaben des Landes über und unter der Erde müssen möglichst erhalten, und vor Abnahm oder gänzlichen Untergang bewahret werden.

Drittens ist auf alle Weise zu versuchen, ob und wie die erkannte Naturgaben durch Kunst und Fleiß noch weiters erhöhet, das ist, allgemeiner, brauchbarer und einträglicher gemacht werden können?

Viertens ist auch zu versuchen, ob nicht über, noch unter der Erde, noch einige, oder auch manche bishero unbekannte Naturgaben vorhanden seyn, die zum Beßten des Herrn und der Unterthanen brauchbar und einträglich gemacht werden können?

Fünftens, ferner hat er zu versuchen, ob und wie die nützliche Naturgaben anderer Länder aus dem Thier- Gewächs- und Mineralienreich durch Kunst und Fleiß auch in diesem Land mit Nutzen hervorgebracht werden können? so muß

Sechstens zuletzt im ganzen Land kein Plätzgen und kein Geschöpf übrig bleiben, so nicht auf die möglichste, nützlichste Weise zum gemeinen Beßten angewendet wurde.

Siebentens, auch muß er ferner prüfen: zu was für Arten von Manufakturen das Land überhaupt am beßten geschickt, und wo jede derselben darinn am klüglichsten anzurichten seyn?

Mithin ist auch

Achtens zu prüfen: zu was für Arten der inn- und ausländischen Handlung das Land am beßten gelegen, und wie, auch wo jede derselben am bequemlichsten zu Stande zu bringen seyn?

§. 42.

§. 42.

Was nun in Ansehung der Einwohner zu thun, sind die Hauptgrundsätze:

Erstens, ein Land muß, so viel möglich, nicht weniger Einwohner haben, als es ernähren kan: es sey nun durch die Naturgaben desselben, oder aber durch Kunst und Fleiß.

Zweitens, ein Land muß aber auch, so viel möglich, nicht mehr Einwohner haben, als es auf eine oder die andere Weise ernähren kan.

Drittens nach und nach muß es dahin kommen, daß alle Glieder des Staats oder Einwohner des Landes, dem gemeinen Wesen so wenig, als möglich, ohnnützlich, oder gar zur Last, im Gegentheil aber, so viel als möglich, nützlich werden mögen.

Viertens, zu solchem Ende muß man denen, welche gern ihre Kräften zum gemeinen

Beß-

Beßten anwenden mögten, aber nicht so, wie sie wünschen können, Gelegenheit darzu verschaffen.

Fünftens, in Ansehung derer aber, denen es am guten Willen fehlet, müssen die Anstalten, so viel möglich, so gemacht werden, daß sie müssen.

Sechstens der Feldbau, darunter auch die Pflanzung der Weinberge, Gärten, Wiesen, Waldungen rc. mit verstanden ist, und die Viehezucht sind freilich das Unentbehrlichste, und ist dahero auf dieselbige vor allen Dingen, zu sehen; zumalen wo das Land gut dazu beschaffen ist, oder gar seine größte Stärke darinn bestehet.

Siebentens, die Unterthanen müssen durchaus nicht nur an dem Feldbau und Viehezucht hangen bleiben, sondern angewöhnet werden, daß sie, so viel möglich, auch alles

BSB
MÜNCHEN

übrige, was nach jedesmaliger Zeiten Lebensart nothwendig ist, sich und ihren Mitbürgern durch eigenen Fleiß und Kunst selbst zu bereiten, oder es doch anderwärts her, aus der ersten Hand, und mit dem wenigsten Schaden selbst hohlen.

Achtens, ja auch dabei darf es nicht stehen bleiben, sondern die Unterthanen müssen nach und nach auch angewöhnet werden, auf eine erlaubte Weise Geld von aussen herein in das Land zu bringen.

Neuntens muß der Finanzier und Kameralist, so viel möglich zu verhüten suchen, daß nicht allzuviele Leute sich auf das Studieren, oder die Schreiberei legen, und ihnen begreiflich, auch durch die noch folgenden Mittel Lust machen, zu glauben, daß dem gemeinen Wesen, und gar oft auch ihnen selbst, weit mehr damit gedienet seye, wenn auch angesehener Leute Kinder, auch bemittelte Personen, und auch

offene

offene kluge Köpfe sich auf Handlungen en gros, Wechselsachen, Fabriken, u. d. gl. legen, als wann sie haufenweis studieren und Schreibers werden, alsdann aber kaum das Brod erwerben, oder wohl ihr Lebenlang zu keinem Dienst, dabei sie Weib und Kinder zu ernähren wissen, gelangen können.

Zehentens, was durch Landeseinwohner zu Stande gebracht werden kan, davon schließe man billig, die Fremde, so viel möglich aus; wo aber mit denen Landseingesessenen nicht fort zu kommen ist, da bedienet man sich billig der Fremden, so ferne und so lang man ihrer nöthig hat.

Eilftens, in Aufrechthaltung des Mittelmannes, sonderlich derer Begüterten, Profeßionisten, Handels- und Handwerksleute ist dem gemeinen Wesen am meisten gelegen; als welche zu denen gemeinen Lasten ungleich mehr beitragen müssen, als die bloße Kapitalisten mögen, und die Arme können.

Zwölftens, so muß sich der Finanzier und Kameralist aus dem Grunde um das Wohl des Mittelmannes ganz besonders erkundigen, und sich darüber berichten lassen, daß er für selbigen, (wann z. B. dieser durch Schicksale, oder anderen Umständen, in solche Länge gesetzet worden, daß ihme seine Habseligkeit von dem Justitzbeamten soll versteigert, er sonach dadurch zu einem unfähigen Bürger und unnützen Unterthan solle gemacht werden) andere Mittel vorschlage, und dadurch diesen für sich und die Seinigen als ein Hausvater, für seinen Landsherrn ein annoch steuernsfähiger Unterthan bleibet.

§. 43.

Was endlich in Ansehung des Geldes, sind die Hauptgrundsätze:

Erstens muß auf alle Weise dahin gesehen werden, damit das schon im Land kursirende Geld, so viel möglich, darinnen erhalten werde.

Zwei-

Zweitens, daß, so viel möglich, noch mehr fremdes von aussen ins Land komme, und darinn verbleibe.

Drittens, daß das in dem Lande vorhandene Geld, so viel möglich, cirkulire, und ein Unterthan des andern Nahrung befördern helfe.

Dieses alles aber kan demnach ohnmöglich anderst erhalten werden, als durch eine wohleingerichtete 1) Handlung, 2) und Polizei, und je weniger ein Land Handlungen, Manufakturen, oder baar Geld hat, um so unentbehrlicher ist gute Polizei.

Diesemnach ist

a) Das erste und nöthigste, also, das Geld im Lande zu erhalten, denn wenn jährlich mehr Geld zu einem Lande hinausgehet, als wieder hereinkommt, gibt es die gesunde Vernunft, daß Herr und Land zuletzt miteinander

einander verderben müssen, und dieses um so balder, in je grösseren Summen das Geld zum Lande hinausgehet.

Diesem zu begegnen, hat man 1) sich zu allervorderist genaumöglichst zu erkundigen: vor was für Sachen Geld hinausgehe? 2) wie viel für jede? 3) sodann ob diese Sachen nothwendig, oder wenigstens nützlich, oder nur überflüßig, oder gar schädlich seye?

b) Was nun das Land selber erzeuget, oder darinn verarbeitet wird, dessen Einfuhr von aussen muß möglichst schwer gemacht, oder gar verboten werden.

c) Wenn auch das Innländische dem Auswärtigen in der Güte oder im Preiß nicht ganz gleich kommt, die Güte und deren Preiß sind aber doch erträglich, so ist es viel nützlicher, für das gemeine Beßte, wenn man sich des Inn- als Ausländischen bedienet, weil auf jene Art das Geld im Lande bleibet und cirkuliret.

d) Da-

d) Dabei müssen die Leute, welche eine thörichte und landverderbliche Geringschätzung alles Einheimischen, und Hochachtung alles Ausländischen hegen, durch eine gute Polizei, wo nicht vernünftig gemacht, doch wenigstens in Schranken gehalten werden.

e) Geschieht dieses, so können alsdann die innländische Manufakturen und Fabriken empor kommen, welches ausserdem ohnmöglich ist.

f) Alsdann kan auch der Handelsmann, Proveßionist und Handwerksmann seine Waaren wohlfeiler geben, als sonst möglich ist, und doch besser dabei bestehen, als wenn er bei schlechter Polizei die Waaren noch so theuer gibt.

g) Was hingegen dem Lande mangelt und hereingeführet wird, aber schädlich ist, das muß schlechterdings verboten werden; schädlicher aber ist z. B., was keinen, oder einen geringen innerlichen bleibenden Werth hat, und

sich in kurzer Zeit verzehret, oder was doch in der Noth nicht zu Geld gemacht werden kan.

h) Was dem Lande mangelt und entbehrlich ist, muß wenigstens nach und nach, so viel möglich, aus dem Lande abgehalten werden, es seye dann, daß es auf eine Weise in das Land gebracht werden könne, davon das Land mehr Nutzen, als von der Sache an sich Schaden hat.

i) Was dem Lande mangelt, und zwar nicht unentbehrlich, doch aber nützlich ist, kan man so lange dulten, bis man es nicht mehr auswärts hohlen darf, oder gar entbehren kan; indessen aber hat man dahin zu sehen, daß es, so viel möglich, aus dem Lande abgehalten werde, es seye dann, daß es auf eine Weise in das Land gebracht werden könne, davon das Land mehr Nutzen, als von der Sache an sich Schaden hat.

k) Was einem Lande mangelt, und zwar nicht ohnentbehrlich, doch aber nützlich ist, kan man so lang dulten, bis man es nicht mehr auswärts hohlen darf, oder gar entbehren kan, indessen aber hat man dahin zu sehen, daß man es, so viel möglich, bekomme, ohne baares Geld, oder rohe Landesprodukten, dagegen zu geben.

l) Was dem Lande mangelt, und ohnentbehrlich ist, muß von aussen nicht anderst herein gebracht werden, als, so viel möglich, mit immer wenigeren Schaden, und nach und nach statt dessen gar mit immer mehrerem Nutzen.

m) Was man auswärts hereinbringt, muß, so viel möglich, aus der ersten Hand gehohlet werden.

n) Was man rohe haben und selbst verarbeiten kan, muß man nicht verarbeitet erhandlen.

o) Und woran man selber die Fracht gewinnen kan, da muß man selbige nicht denen Fremden zukommen lassen.

§. 44.

Geld ausser Landes herein zu bringen, darzu kan die Natur oder Kunst und Fleiße behůflich seyn.

Die Natur ist dazu behůflich, wenn der Schöpfer einem Lande so viel Gaben aus dem Thier= Gewächse= und Mineralienreich angedeihen låsset, daß man an Auswärtige etwas davon abgeben kan.

Durch Kunst und Fleiß aber låsset sich Geld ausser Landes hereinbringen, forderist und meistens durch Handlung und Manufakturen, aber auch durch einen blůhenden Zustand der Wissenschaften und anderen guten Anstalten.

1) Eine Handlung zur See und auf den Ströhmen ist allemal wichtiger, als die zu

Land,

Land, aber dazu muß ein Land von Natur wohl gelegen seyn, doch kan man sich oft auch benachbahrte Ströhme wohl zu Nutzen machen.

2) So ist auch die Handlung en gros einträglicher, als die im Kleinen, und hierinn kan durch Fleiß und Polizei viel gethan werden.

3) Aber auch von bloßem Transitoguth kan ein Land und dessen Unterthanen vielfältigen Nutzen ziehen.

4) Die Naturgaben, so man andern überlassen kan, und die im Lande nützlich verarbeitet werden können, müssen nicht rohe ausser Landes gelassen werden.

5) Was man andern überlassen will, muß man ihnen, so viel möglich, selber zuführen, nicht aber es durch sie abhohlen lassen.

6) Für das, was man zum Lande hinausschicket, muß man suchen, so viel möglich,

baares

baares Geld, oder doch lauter nöthige Sachen, und wo möglich, ohnverarbeitet zu bekommen; nicht aber, was man schon selber hat, vielweniger etwas Ueberflüßiges oder gar Schädliches.

7) Ist die Polizei inner Landes gut, befördert selbige auch die ausländische Handlung gar sehr, weil der Einheimische gute Waare im billigen Preiße liefern, und sie leicht selbsten ausser Landes führen kan; der Ausländer hingegen solchergestalt gern Waaren beschreibt, annimmt, hohlt, oder durchführen läßt.

8) Insbesondere aber müssen alsdann richtige und gut reitende und fahrende Posten, nach allen Gegenden gute Straßen und Wirthshäuser, beständig genugsamen Vorrath zu Ruckladungen, und dadurch erhaltende geringe Fracht, gemäsigte Zölle, gute Gewölber und Packhäuser, nebst denen darzu benöthigten Personen, gute Wechselkomptoirs, promte Justitzadministration in Handlungs- und Wechselsachen,

sachen, sonderlich, wenn es Fremde betrift, Werth, Achtung und Hervorziehung der grosen Handelsleute und Künstler, u. s. w. einander zu statten kommen, wenn die ausländische Handlung zu Kräften kommen solle.

Endlich sind auch wohleingerichtete hohe und niedere Schulen, und andere Anstalten von allerlei Art, welche bemittelte Fremde, oder doch ihr Geld in ein Land ziehen, so gut und besser, als ein ergiebiges Bergwerk.

§. 45.

Was die Cirkulation des Geldes in einem Lande betrift, so kommt

1) Darauf ungemein viel an. Es kan in einem Lande noch viel Geld vorhanden seyn; wenn es aber nicht cirkulirt, kan der Staat doch dabei äuserst arm seyn, und in den Stand kommen, daß er sich nicht mehr erhalten kan: hingegen kan in einem Lande nur eine mäsige

Quantität baares Geld vorhanden seyn, je mehr und in je besserer Proportion es aber cirkuliret, um so mehr haben Herr und Unterthan genug, oder doch die Nothdurft.

2) Die Cirkulation des Geldes machet, daß auch die Kapitalisten ihre Kapitalien, so sie sonst gar nicht, oder doch nicht sicher, und mehr zum Schaden, als zum Nutzen des gemeinen Wesens unter zu bringen wissen, leicht, sicher, und zum gemeinen Beßten anwenden können.

3) Die Cirkulation des Geldes ist um so stärker, oder schwächer, je besser oder schlechter es mit Handel oder Wandel, besonders mit allen Arten von Manufakturen und Fabriken, wie auch mit dem Polizeiwesen in einem Lande stehet.

4) Alle Arten von Handlungen und Manufakturen, wobei viele Leute viel verdienen, müssen vor allen andern befördert werden.

5) Handlungen und Manufakturen, wobei viele Leute auch nur die Nothdurft verdienen, seynd dennoch besser, als wobei wenige Leute viel verdienen.

6) Fabriken, darinn die eigene rohe Landesprodukten verarbeitet werden, werfen eben nicht allemal mehr ab, als die, darinn man auswärtige rohe Materialien verarbeitet.

7) Eben so seynd auch die Fabriken, wodurch Geld in das Land gebracht wird, nicht allemal einträglicher, als die, wodurch nur das Geld im Lande erhalten wird.

8) Wenn eine Handlung oder Fabrik bestehen, und einem Lande nützlich werden solle, ist auf folgendes zu sehen.

a) Manche Handlungen und Fabriken lassen sich viel besser, oder auch nicht wohl anders, als in Gesellschaft führen.

b) Es ist überaus gut, wenn auch Grose und Kapitalisten mit in solche Gesellschaften treten; sie müssen aber weder die Hände dareinschlagen, noch sich mal à propos herausziehen.

c) Es ist thöricht, gleich bei dem Anfange sich in entbehrliche Gebäude stecken, überflüßige Besoldungen geben, und dergleichen.

d) Es ist klüglich gethan, wenn man klein anfängt, und sich mit der Ausdehnung nach dem Vertrieb richtet.

e) Man muß es nicht gleich im Einkaufen der wahren Materialien versehen.

f) Man muß weder zu viel noch zu wenig und tüchtige Arbeiter haben.

g) Die Güter einer Waar und Preiß müssen in möglichster gleicher Proportion stehen.

h) Wenistens muß man die Waaren ausser Landes eben so geben, und geben können, als andere.

i) Es ist nicht genug viele, auch gute Waaren zu verfertigen, sondern man muß auch wissen, wo damit hinaus.

k) Wenn eine neue Fabrik auswärtig bald in einen guten Ruf kommen solle, muß es geschehen, durch neue Erfindungen, oder durch sonderbare Güthe, oder sonderbar wohlfeilen Preißes ihrer Waaren.

l) Man muß aber nicht nur darauf bedacht seyn, sich Anfangs einen guten Kredit zu erwerben, und möglichst vermehren.

m) Ein kleiner Gewinn, und dieser oft, trägt im gemeinen Wesen weit mehr aus, als ein groser, aber nur selten.

n) Wenn Manufakturen auch keinen weiteren Profit abwerfen, als der blose Macherlohn, ist es zur Noth und zum Anfang schon genug, sonderlich, wenn es eigene Landesprodukten seynd.

o) Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Bergwerkern, u. s. w.

§. 46.

Diesemnach halte ich auch eben für nothwendig noch ferner zu bemerken, daß

1) Um den Handel und Wandel, und um das Polizeiwesen etwas sistematisches und zusammenhangendes ist. Ein Umstand muß dem anderen eine Naturgabe, Handlung, Manufaktur und Anstallt der anderen die Hand bieten. Einzelne Anstallten und Manufakturen seynd zwar zuweilen besser, als gar keine: oft aber kommt es nicht einmal darzu daß sie sich selbst trügen, sondern müssen mit beständigen Kosten unterstützet werden. Niemalen aber können sie das abwerfen, was sie ertragen würde, wenn das ganze Handlungs- und Polizeiwesen in einer besseren Verfassung wäre.

2) Es lässet sich weder mit der Handlung noch mit dem Polizeiwesen erzwingen, sondern beides will Zeit haben.

3) In einem grosen Lande lässet sich vieles ehender oder mit mehrerem Nutzen ausüben, als sich in einem kleinen Lande nicht thun lässet.

4) Mit einem geschlossenen, oder mit anderen Herrschaften unvermengten Land hat es gleiche Bewandniß gegen einem ungeschlossenen.

5) Zu einer Zeit ist oft etwas möglicher, leichter oder nützlicher, als zu andern Zeiten.

6) Wenn Regenten oder Landstände denen so nützlich und anwendbare Vorschläge in Handlungs- und Polizeisachen thun, oder selbige gar zur Wirklichkeit bringen, öffentliche proportionirte Belohnungen ertheilen, wozu sie dann von einem Finanzier und Kameralisten zu vermögen.

7) So auch, wenn mit nöthiger Behutsamkeit angehenden Gesellschaften, oder Fabri-

kanten gegen geringes, oder gar kein Interesse, oder auch Schenkungsweise mit Geld ausgeholfen wird.

8) Es ist billig und nöthig, daß alle, auch die scheinbarste, neue Vorschläge wohl geprüfet werden: ob und wie sie andenkbar seyn? ob sie auch im Grosen, wie im Kleinen, anwendbar seyn? ob sie mit Nutzen anwendbar seyn? ob und wie sich allenfalls ohne allzugrosen Schaden und Hazard eine Probe machen lasse? ob nicht auf einen kurzen Profit lange Nachwehen und grose Schäden folgen, u. s. w.

9) Hingegen ist unvernünftig, alle neue Vorschläge, mit dem verhaßten Nahmen einer Projektenmacherei zu belegen, sie ungeprüft und unversucht zu verwerfen, und mit immer so bei dem alten Schlendrian verbleiben zu wollen.

10) Man muß forderist bei denen Sachen anfangen, die schädlich seynd, und unter diesen

immer an denen, die den größten Schaden thun, zuerst, alsdann kan man auch auf die denken, so nützlich seynd, und unter diesen zuerst an die, deren Nutzen am grösten oder allgemeinsten ist, oder die am leichtesten zu Stande zu bringen seynd.

11) In vielen richtet man sich oft billig, wenigstens Anfangs, nach der Art und Faßlichkeit der Einwohner: manchmal muß man aber auch durchbrechen, wenn etwas gutes herauskommen soll.

12) Es können gar oft in Handlungs- und Polizeisachen, auch die nützlichste Anstallten, nicht zu Stande gebracht werden, ohne vieles Murren und Geschrei erwecken, sonderlich bei denen, die eine ungeordnete Furcht vor allen Neuerungen haben, oder deren Eigennutz Abbruch geschiehet: wenn sich aber nach und nach der allgemeine Nutzen der Sache handgreiflich äußert, danket man zuletzt dafür.

13) Man lernet auch in Handlungs- und Polizeisachen nicht ohne Fehler, es ist also nicht klüglich gehandelt, wenn man um eines mißlungenen Nutzens, oder erlittenen Schadens willen (an dem oft nicht die Sache selbst, sondern die Ungeschicklichkeit oder Untreue derer, darzu gebrauchten Personen u. d. gl. Schuld ist) gleich alles aufgeben, oder auch gar in anderen Sachen nichts mehr anhören, prüfen, noch versuchen will; sondern wie lang man vernünftige Hofnung hat, daß wenn eine Sache zu Stande käme, der Schade wieder ersetzet, oder noch darzu ein Nutzen herauskommen würde, muß es immer wieder versucht, nur aber beobachtet werden, um weniger Fehler zu machen.

14) Wenn Handlung und Polizei erstmals in einem Lande empor kommen sollen, muß der Regent selbst diese Sachen gründlich verstehen lernen, und sich eine wahre beständige Angelegenheit und unermüdete Beschäftigung daraus

machen; oder es muß wenigstens einem der Sache gewachsenen Finanzier und Kameralisten vollkommen freie Hände darinn lassen.

15) Wenn aber ein Regent hierinn auch noch so gute Einsichten hat, so braucht er doch unumgänglich geschickte Ministers als Gehülfen, und jene treue und erfahrne Finanzier und Kameralisten dazu.

16) Nur kan ein ehrlicher und in anderen Sachen erfahrner Mann aber nicht hierzu aufgelegt seyn: auch kan einer besser im Angeben, als im Ausführen seyn; und so hinwiederum umgekehrt.

17) Es ist nicht möglich, daß Handlung und Manufakturen empor kommen, und bestehen können, wenn ein Regent überall die Hände darein schlagen, und den Vortheil zu bald, oder zu stark theilen will.

18) Und eben so wenig kan es seyn, wenn ein Regent, oder dessen Bediente zwar viel aus-

nehmen, die Handelsleute, Manufakturiers und Handwerksleute aber nicht zu richtig- und schleuniger Bezahlung gelangen können.

19) So kan auch keine Polizei bestehen, wenn ein Regent zwar endlich gute Gesätze gibt, aber nicht selbst scharf darüber hält, noch die so in seinem Nahmen darüber halten sollen, nachdrücklich unterstützet.

20) Endlich so müssen Handlung und Polizei, Herr und Land schlechterdings zu Grund und Boden gehen, wenn ein Regent sein Land über Kräften angreift, und von denen Unterthanen nur forderen und nehmen will, sich aber gar nicht, oder nur so obenhin, darum bekümmert, sondern sie selbst dafür sorgen läßt, wo sie es auftreiben und herbekommen, oder auch aus Mangel einer gründlichen Erkenntniß seines Staats, sich die Kräften des Lands gröser vorstellet, als sie würklich seynd.

21) Wenn hingegen ein Regent und dessen Ministerium noch so gut gesinnet seynd, sie

werden

werden aber in einem Land, wo die Landstände grose Freiheiten haben, von diesem nicht unterstützet, oder diese widerstehen ihnen gar, wird freilich dadurch viel Gutes gehindert.

22) Wenn aber Landstände mit ihren Vorstellungen und guten Vorschlägen bei dem Regenten oder dessen Ministerio keinen Eingang finden, hilft der Landstände guter Wille gar nichts.

23) Es mag sich aber nun der eine oder andere Fall ereignen, so müssen dennoch die, so Pflichten darauf haben, nicht ermüden, noch die Hände sinken lassen: vielleicht siehet man in einiger Zeit die Sache besser ein; so ist alsdann vorgearbeitet: vielleicht können auch die Nachkommen sich deren Gedanken und Vorschläge, mit denen es itzo nicht fort will, mit Nutzen bedienen.

§. 47.

Schließlich seynd,

1) Die bisherigen Sätze keine Schulgrillen, noch habe ich eine platonische Republik, dergleichen es nie gegeben hat, noch geben wird, vor Augen gehabt; sondern jeder wird, inn- und ausser Teutschland überall, wo Handlung und Polizei blühen, gar leicht vernehmen können, daß dieses die Grundsätze seyn, aus welchen, und auf welche bei ihnen gearbeitet wird.

2) Ist auch kein Land in der Welt, es seye beschaffen und gelegen, wo es wolle, darinn diese Grundsätze nicht anwendbar, ja nothwendig wären, wenn sie anderst weise und glücklich regieret werden sollen.

3) Haben gleich unsere Voraltern nicht also gedacht, und ein Land ist doch in gutem Stande gewesen; so leben wir doch nun nicht mehr zu unserer Voraltern Zeiten, alle kluge Leute denken und handlen nun anders, und wenn ein Land nach und nach vollends von Geld entblößet wird, und dabei keine sonderliche Handlung, Manufakturen und Polizei hat, ist ihme hernach

nach je länger, je weniger auch mit denen Beß=ten, und in etwas besseren Zeiten gar leicht möglich zu machenden Vorschlägen und Anstalten wieder abzuhelfen.

4) Es ist zwar, wie in allen menschlichen Sachen, so auch hierinnen alles unvollkommen. Deswegen aber muß man doch etwas vollkommnes zum Muster nehmen, und trachten, demselbigen wenigstens so nahe zu kommen, als möglich ist; auch immer wenige Fehler gegen eine klügliche Regierungskunst machen.

5) Man muß endlich in Kameral= Handlungs= Manufakturen= und Polizeisachen forderist gewisse Grundsätze veststellen, annehmen und beständig vor Augen haben, sonst wird niemalen nichts ganzes, noch gründliches herauskommen. Ist man aber einmal in diesen Grundsätzen einig, gehet es hernach mit deren Anwendung auf die besondere Umstände, Fälle und Fragen meistens leicht.

§. 48.

§. 48.

Eben so nothwendig halte ich es für einen Finanzier, als Kameralisten zu seyn, besonders die Handlung und den Nahrungsstand auf bessere Wege zu bringen, somit, wie schon gesagt: die Monopolia, Polipolia und Propolia als schädliche Dinge abzuschaffen suche; um solches nun weitläuftiger zu beweisen, sonach auch einige Mittel vorzuschlagen, wie einem Land und Stadt besser zu Hülfe zu gehen, so sind

§. 49.

Monopolia, Polipolia und Propoliageschäften, die unstreitig mehr zum Nutzen einzelner Personen, als eines ganzen Staats sind, eben deswegen aber auch sind solche höchst verwerflich, und finde ich solche aus einem Lande völlig abzuschaffen, für höchst nöthig. Wie fern man sich nicht ein sicheres Verderben und Nachtheil dadurch zuziehen will; dadurch wird der Handlung und Kommerz nicht an die Hand gegan=

gegangen, sondern selbige noch mehr gestöhret, wo also keine Nahrung ist, da ist auch sicher Mangel an der Bevölkerung, noch mehr an dem Zusammenfluß Auswärtiger, die aus dem Grunde da nicht sichtbar erscheinen, weil sie nichts vortheilhaft- und nützliches für sich zu schaffen wissen.

§. 50.

Gleichwie nun eine Arznei sich nach einer jeden Krankheit richten muß, also müssen auch diese Hülfsmittel sich nach der Menschenbedürfnisse, und so nach Art derer Propolien richten. Sechs Punkten müssen sonach genauest beobachtet und schärfest auf deren Befolgung gesehen werden. Für das erste ist zu beobachten: in was für einem Zustande sich die gemeine Landesnahrung befinde; sonach zweitens, wie jene in Städten, und wo besondere Handlungsgesellschaften; drittens, wie denen so arbeitsam und thätig sind, mit nöthiger Unterstützung an Handen gegangen werde; viertens,

wie man den Verkäufer, so als Käufer nützlich seyn; fünftens, wie man den Wohlbemittelten an die Hand zu gehen, ihr Geld dem gemeinen Wesen, und ihnen selber zum Beßten anzulegen, und letztens, wie den Bedürftigen mit guten Mitteln zu besserem Aufkommen Vorschläge zu machen.

§. 51.

Ersterwehnte sechs Punkten sind also als ein Augapfel eines Landes wohl zu betrachten, und welche von einem Finanzier und Kameralisten wohl beobachtet werden müssen; jeder Fehler, der dagegen gemacht wird, gibt alsbald in dem Staat eine verderbliche Hinderniß und Veränderung. Um nun von jedem dieser vorgeschlagenen Punkten insbesondere zu handlen, so glaube ich, das fürs erste zu Verhinderung deren Propolien, welche bei dem Land- und Bauersmann vorfallen, und wodurch einem Lande ohnnöthige und höchstschädliche Theuerung nicht allein zuwachsen, sondern

auch

auch der gemeine Land- und Bauersmann dadurch sicher zu Grunde gehen, und in die höchste Armuth gerathen muß. Diesem nun hinlänglich vorzubeugen, so muß man äußerst daran seyn, daß ein Landmann seine überflüßigen Produkte versilbern könne, dennoch aber dem allgemeinen Lande keine Theurung zuwachse, mithin auch bei Miß- und Fehljahren die Lebensmittel in gutem Preiße seyn und bleiben können.

§. 52.

Daß erstens und wenigstens alle zehen Stund Wegs, nachdem eine Gegend wohnhaft und fruchtbar ist, welche Entfernung jedoch im Umkreise zu verstehen, eine Magazinstadt und Provianthaus angeleget werde, und mithin der sein überflüßiges Produkt zu Markt führende Land- und Bauersmann sich seines Absatzes um so gewisser versprechen kan.

Zweitens wäre in jeder dergleichen Magistrats- oder Provianthaus von denen darzu

bestimm-

bestimmten Visitatoren und sonstigen Kommerzen jährlich ein gewisser Tag zu bestimmen, wo von jedem dahin gehörigen Orte sich verständige Landleute, als deputirte ihrer Kummunen einfinden, wo sonach der jährliche Preiß aller Viktualien, Kommerzien und Früchten verglichen und bestimmt würde, wornach der Landmann oder Bauer, außer diesem Preiße das ganze Jahr hindurch theils an die dorthin zum Einkauf sich verfügende Käufer, theils an das Magazin selbst abzusetzen hat.

Drittens, wäre jedoch jedem Landmann frei zu stellen, seine Früchten zu behalten, oder zu verkaufen, doch daß er den kurrenten verglichenen jährlichen Preiß nicht überschreite, somit seinem Nachbaren, sich selbsten, oder der ganzen Gemeinde nicht zum Schaden seye.

Viertens, an eine Magazinstadt mögen alle in selbigem Distrikt wohnende, aufgezeichnete und verglichene Landleute ihre Feldfrüchte, Gewächse, Getraide, Wein und Viehe, um

den verglichenen Preiß verkaufen, so ist ein Magazin schuldig, solche von einem jeden dergleichen anzunehmen und baar zu bezahlen, jedoch, daß es aufrichtig und Kaufmannsguth seye.

Fünftens, das Magazin mag hingegen zu allen Zeiten, wie und in was für Preiß es kan, an wen und wohin es will, die eingehandelte Güther verkaufen, doch daß es das Guth nicht verfälschet, noch weniger solches um einen übertriebenen Preiß verkaufe.

Sechstens, kan auch jedem gestattet seyn, sein Geld auf Interesse in das Magazin zu schießen, und da einen erlaubten Zinns sich sicher versprechen.

Jede Magazinstadt mag ihre eigene Direktionskammer nach Kaufmanns Art haben; alle Magazinstädte eines Landes aber sollen mit der Hauptmagazinstadt, und sonach jede mit der andern in genauer Verbindung und Korrespondenz stehen, damit eine Obrigkeit wissen

kan, wie reich gedachte Städte an Vorrath seyen? ob solcher hinlänglich, oder Zuschuß bedarf? und überhaupt, wie das gemeine Landwesen stehe? aus welchen Vorkehrungen dann

§. 53.

Erstens sich sicher gründet, daß der Verkauf wegen des im gemeinen verglichenen Preisses abgeschnitten;

Zweitens ist dadurch der Land- und Bauersmann des sicheren Verschleißes und Absatzes seiner Landesprodukten gewiß.

Drittens ist dadurch jederzeit ein Land auf allen Fall mit hinlänglicher Nothdurft versehen, weswegen

Viertens bei folgenden Miß- und Fehljahren niemalen eine allgemeine Landtheurung entstehen kan.

Fünftens werden die Lebensmittel jederzeit das Jahr hindurch in gleichem und wohlfeilen Preiße seyn.

Sechstens werden zu wohlfeilen Zeiten gleichsam um einen Spott fallende Landfrüchte

nicht

nicht so geringachtig gehalten, sondern auf eine Vorsorg und theure Zeit aufgehoben, wodurch ein Land nie in Extremis der Wohlfeile oder Theurung ausgesetzet ist.

Siebentens kan wegen baarer Mitteln der Landmann auch besser seine Abgaben entrichten.

Aus welchem allem und vielem anderen abzunehmen ist, wie durch dies einzige Mittel den allgemeinen Landmagazin einem ganzen Lande so eine herrliche Hülfe zuwachsen könne. Ja gleichsam dieses das einzige Mittel ist, wodurch ein Land erhalten werde, und in Aufnahme gerathen könne, dahingegen, wo solches nicht beobachtet, ein Land nicht vollkommen zu schelten, und einem sicheren Verderben ausgesetzet ist.

Dann, was kan unbilliger seyn, als dem gemeinen Landmanne mit steten Auflagen beschweren, nie aber demselben behülflich seyn, daß er sein würklich eigenthümlich besitzendes Landprodukt versilbern könne; gewiß ist höchst-

nöthig, daß auf die wohlfeile und theure Jahre stetshin gemerket, und also dadurch einem ganzen Lande mit Fleiß eine unnöthige Theurung nicht auf den Hals geladen werde.

Bei uns Deutschen ist nun einmal gewiß, daß wenigstens alle drei Jahre ein Mißjahr und Aenderung ist, mithin aus dieser Ursache scharfest darauf zu sehen, daß man sich mit dem Einkauf bei Zeiten fürsehe, und solches für die Zukunft wohl zu erhalten suche.

Nun ist gewiß, daß die halbe Theure eines Mißjahrs so viel Gewinn gibt, daß die bei wohlfeilen Zeiten erkaufte Güther und Früchten, welche etwa ein paar Jahre geruhet, reichlich mit ihrem Interesse bezahlet werden.

Ferner hat über dieses ein solches Magazin viele andere und bequemere Mittel in Grosso seine Güther an den Mann zu bringen, als ein armer Privatlandmann und Bauer.

Und will man sich jenes schon läufig gewordenen Mittels des am Rheinstrohme bedienen, um nämlich einigen Vortheil in Einkauf zu gewinnen,

winnen, den Landmann auf sein zukünftiges Gewächs mit einigem Geldvorschuß sich verbindlich zu machen.

§. 54.

Es ist also mit Grund daraus zu schließen, daß die Anlegung der Gelder zu dergleichen Magazinen nicht allein einem Landesfürsten, sondern allen und jeden vermögenden Leuten rühmlich, nothwendig und beiderseits nützlich seye; angesehen einem ganzen Lande dadurch kan geholfen werden, und derentwegen gar nicht zu zweiflen ist, daß die Propolia dadurch gedämpfet, mithin solche Magazinen in Theurungen so, als Kriegszeiten vielen armen Menschen zum Nutzen kommen.

Gleichwie nun ein ganzes Land durch Magazinen erstgesetztermasen versehen wird, also ist es auch nöthig, daß man jede volkreiche Stadt solchergestalt in Obacht nehme, und ein Partikulairmagazin darinn aufrichte, auch eigene Leute bestelle, welche von daraus in dem

Land herum reisen, und die benöthigten Sachen einkaufen, auch auf den Markt selbsten Leute halte, welche die Bauern und Verkäufer in ordentlich billigem Preiße, nach jener schon gemeldeter Uebereinkunft halte.

Dann niemalen darf und mag einem Verkäufer seinem freien Willen gemäs ein übertriebener Wucher gestattet werden, wornach eine ganze Stadt in Abgang, Theure und Malor kommen kan.

Um diesem hinlänglich nun vorzubiegen, kan man zwar den Bauersmann mit seinem Produkte auf dem Markt kommen lassen, und ihme nach Umstände der Zeiten jedoch den Preiß des Verkaufes in Rücksicht guter und schlechter Produkten einen dreifachen Preiß, wie schon gesagt, ansetzen, sicher ist auch den Bauers- und Landmann desto ehender darzu zu vermöggn, wie fern er siehet, daß das Stadtmagazin, wo die allgemeine Stadtspeißkammer, durch die Seinige selbsten auf dem Land einkaufe, und zu versorgen suchet, wel-

ches

ches alsdann erst geschehen solle, und darf, wenn anders die Bauern sich nicht in einen rechten Preiß, guter und genugsamer Waaren einstellen. Da dann gedachtes Magazin den Bauren so, als Bürgern, nützlich wird; den Bauren zwar, indem es alle Markttag, was sie nicht verkaufen können, von ihnen um ein billiges abnimmt, und sie also der Rückfuhr und Rückzolles enthebet, auch sie eines gewissen Kaufs versichert, doch daß sie dann ausser dem Markt an niemand anders weder zuvor, noch darnach das Propolium verhüten, und nur den Ueberrest an das Magazin verkaufen, damit sich hernach das Magazin selbst auch im Verkaufen ausser den Märkten in etwas erhohlen könne.

§. 55.

Anderntheils so wird auch dieses Magazin den Bürgern einer Stadt selbsten nützen, und ihnen stets auch ausser den Märkten frische und allerhand Viktualien um ein billiges lieferen

können, und dadurch sie dem theuren und wucherlichen Unterkauf deren Macklern befreien, welches dann nicht allein vor jene, welche grose Haushaltungen führen, als vor die Arme selbsten, die täglich aus der Hand in den Mund das ihrige kaufen müssen, ein gutes und fürsorgliches Mittel ist, welches bei zu befahrender Theurung einen nicht geringen Nutzen hat, und ganz besonders auch alsdann nützlich ist, wie ferne einer Stadt eine Belagerung, Einquartirung zu befahren steht, also nicht nöthig hat, aus Mangel solchen Magazines viele nothwendige Menschen abzuweisen.

§. 56.

Wenn demnach ein Land und Stadt mit Bürger und Bauern versehen ist, so ist weiters eben auch nothwendig und erforderlich, daß man auch des ledigen Gesindes und der Handwerksleuten nicht vergesse, welche beide durch ein zu errichtendes Werkhaus, Manufaktur, Fabriken und dergleichen versorgt werden können.

Erste-

Ersteres zwar, nämlich das ledig laufende bettlende Gesindel, Junge und Alte, sind einem Land eine grose Beschwerde und Schande, wann und wie lang sie bettlen, dann eben dieses ist ein wahres Kennzeichen einer übelbestellten Polizei, wenn nämlich viele Bettler in einem Lande seynd.

Solche Leute nun in die Arbeit zu stellen, und bürgerliche Nahrung zu verschaffen, ist kein näher Mittel, als ein allgemeines Werkhaus, Manufaktur und Fabrikatur; auch ist jene feine Maxime höchstens strafbar, und also auch keineswegs zu beloben, daß man die Betteleute aus einem Lande jage, verweise und vertreibe, zumalen, wenn es junge, starke und arbeitsfähige Leute sind; man gibt ihnen nicht allein dadurch Gelegenheit, im Falle sie zur Arbeit angehalten werden, daß sie thätig und arbeitsam werden, sondern auch in der Folge sich durch ihre Erspahrung zu nahrhaften Bürgern bilden, wodurch dann sicher eine

Stadt und Land einen vortheilhafteren und blühenderen Wohlstand erhält.

Eben so verhält es sich auch mit armen Waisen, Hausarmen, jungen und wanderendem Gesinde, ja wohl gar arme und arbeitsfähige Juden (welch letztere, wie fern sie als Mitmenschen betrachtet, schutz- und abgabsfähig gemacht werden wollen) man solchen im Werkhause, Manufaktur, Fabrikatur Arbeit verschaffet.

Nichtweniger können auch Verbrecher (da ich es für besser und dem Staat nützlicher halte, solche nicht an dem Leben, noch Körper zu bestrafen,) solche mit harter und schwerer Arbeit beleget, und sonach sie besser als zuvor zu nützlichen Geschöpfen des Staats umgeschaffen werden können.

Auch hat ein Werkhaus, Manufaktur und Fabrikatur, noch den ganz besonderen Nutzen, daß viele schon so lange Zeit herum wandernde und völlig verarmte Handwerkspursche ihre sichere Aufnahm nicht allein sich versprechen, sondern

dern auch sich stets des Herumziehens mehr befähigen können, somit vom Weg des Verderbens und Lüderlichkeit abgehalten werden, wodurch dann noch öfters geschieht, daß mancher geschickter und erfahrner Kopf sein theils erlerntes, theils selbst erfundenes Vorschlagen, zur Anwendung unterstützet, mithin einem Lande öfters gute Neuerungen dadurch zugezogen werden.

§. 57.

Das vierte Mittel, die Kaufmannspropolia zu verhüthen, ist ein allgemeines Stappel- oder Kaufhaus, wo nämlich jede, und alle Kompagnien der Verleger und Handelsleut, nämlich der Großier, ihre Gewölber haben, wo von einer Obrigkeit, oder denen dazu Bestimmten, die Güther beschauet, gemärket und taxiret werden, daß nämlich von allen, die allda ihre Güther niederlegen, keiner aus besagtem Tax das Seinige theurer oder wohlfeiler geben, noch anderst, als in Grosso verkaufen darf, wodurch dann gar gut verschiedener Kauf-

leute

leute Propolia abgeschnitten werden: es stehet hernach auch jedem Bürger frei, der sich in Grosso versehen will, seine Waaren aus der ersten Hand, nämlich von diesem Kaufhause zu hohlen, weshalben man hernach gar wohl fremde hereingehende Güther, als auch Messen u. d. gl. verbieten kan, angesehen durch diese zu treffende Vorkehr hernächst immer Jahrmarkt und Messe ist, und jedem zu verkaufen frei stehet.

Eben so können allda die Handwerksleute ihre Manufakturen hinlegen, und sich eines gewissen Preißes wegen vergleichen, wodurch die unter ihnen etwa vorkommende Propolia ebenfalls verhütet werden, und ist dieses Mittel noch ganz besonders gut, eine Manufaktur, wie fern diese im Sinken, daß selbige einigermasen aufrecht erhalten, somit der Nahrungsstand nicht unterdrücket werde.

Beinahe ist es für uns Deutsche eine grose Schande zu rechnen, daß wir unsere Bedürfniß von Waaren nicht einmal selbsten an Ort und

und Stelle hohlen, sondern uns selbige bringen lassen, und eben noch diese Ungleichheit begehen, wie fern sie uns, wie eben erwehnet, gebracht wird, blos von jenen Ueberbringern und deren Wollen gemäß, abhandlen, mithin sich ganz gern und gutwillig deren Wucher überlassen.

Wäre es da nicht gut, wenn gewisse Kompagnien gegründet würden, welche in Grosso ein ganzes Land jährlich und auf einmal versehen thäten, mit welchen man denn des Preißes wegen nicht allein handlen, sondern auch vergleichen können, wodurch man zweierlei Ueblen enthoben ist: erstlich geschiehet es gar oft und gern, daß jene fremde Kaufleute, wenn sie genug begüthert und sich wohl bewuchert haben, hernach trotzen, und man völlig von ihnen und deren Willkühr abhängen muß, sonach die Innländer nichts als Unterkäufer, niemals aber als ordnungsmäsige Handelsleute zu betrachten sind: anderns haben diese ihren gesetzten Preiß und Tax, jedermann weiß, daß er keiner allzugrosen

zugrosen Uebervortheilung ausgesetzet, mithin jederzeit gut und bürgerlich behandelt wird.

Nichtweniger kan und muß jedem Wohlbemittelten hingegen erlaubt seyn, um jenes alsdann herausspringenden Nutzens auch vortheilhaftig zu werden, eben so in bemeldtes Kauf- als schon gemeldtes Proviantshaus sein Geld zuzuschießen, somit seines Gewinnes nicht allein gewiß, als niemals einen Verlust seines Kapitals selbsten zu befahren hat.

§. 58.

Diesen so nützlichen Entzweck aber noch mehr zu verbessern, so wäre die Anlegung einer allgemeinen Landbank eben nicht zu verwerfen, wo nämlich Grosbemittelte ihr Geld gut anlegen, von übertriebenen Wucher befreiet, somit doch ihr Interesse zu gewarten hätten, und wovon eben ersterwehntes Kaufhaus öfters grosen Vortheil ziehen könnte.

Es werden aber zu einer solchen Bank hauptsächlich drei Stücke erfordert, erstlich: Kredit; zweitens Geld, und endlich ein Fond.

Den

Den Kredit anbelangend, müssen solchen jene machen, welche die Bank versicheren, vor sie gut sprechen, überhaupt aber dirigiren, welches man nach dieser Art die Bankherren zu nennen pfleget: jener Hauptpflicht und Schuldigkeit ist die Erhaltung der Bank, um solche aber wohl und gut zu sicheren, so leistet meistens jene Stadt, wo solche Bank angeleget, Sicherheit davor, — die Bankherren hingegen haben sich mit nichts anderst zu beschäftigen, als Gelder und alles in gute Geschäften zu bringen, fort jedem nach Zuschuß seines Kapitals entweder den erhaltenen Gewinn, nach Schicksal und Umständen auch öfters den Verlust zu verrechnen. Hat nun eine solche Bank einen starken Kredit, wie es dann solchermasen nicht anderst zu erwarten, so finden sich auch viele, die Geld hineinlegen, welches somit das Andere Erforderniß zur Bank ist, dann wo kein Geld vorhanden, oder zu hoffen, da höret dieses alles auf; den Nutzen aber, der daraus zu schöpfen, klar einzusehen, so weise ich die beßten Leser nur

nach

nach Holland und Welschland, wie gute und herrliche Geschäften machen diese nicht, und wie schön behalten sie ihr Geld im Lande.

Das dritte Erforderniß ist, die Art und Weise, ein Geld recht anzulegen und Interesse dadurch zu gewinnen, dann obschon der Kredit der Landesherren genugsam davor stehet, auch Geld genug da wäre, so wäre es doch nicht genug, sondern einem Land, welches das Interesse geben müßte, mehr Schaden als Nutzen, es muß deswegen stetshin gehandelt und Kommerz getrieben werden, wodurch dann auch stetshin Gewinn oder Verlust, welch letzteres aber nicht gern zu hoffen ist.

Auch wie fern Ausländer sehen, daß solchergestallt gute und vortheilhaftere Geschäften getrieben werden, so bemühen sich solche noch, um ihr Geld dahin zu bringen, ja sie lassen mehrere pro Cento fallen, erhält also die Bank selbst dadurch schon zum voraus grosen Nutzen.

§. 59.

Es ist fürnehmlich eine politische Frage, warum die Republiken und Reichsstädte allzeit besser blühen, mehrere Nahrung und Gewerbschaften treiben, als die Provinzial oder solche Städte, welche monarchischer Regierung unterworfen, und einem Herrn zugehören? Diese Auflösung ist gar leicht; dann eine Republik hat nur ein Interesse, aber ein Land hat zwei, nämlich sein eigenes und seines Herrn: es ist also ganz kurz der Entscheid daraus von selbsten zu machen, daß jenes seine Geschäften eingeschränkter, und mit mehr Furcht, als dieses, treibt; somit sich auch lang nicht des Vortheils, als jenes, versprechen kan.

Um nun alle diese schon gethane Vorschläge vollkommner in ein Werk zu richten, so muß zuvorderist ein kluger und geschickter Finanzier in einem Lande angestellet, diesem ein Kommerzkollegium untergeordnet, welches dann auf diese Dinge genauest zu sehen und zu wachen hat, auf Beförderung der Vermehrung, Ernäh-

rung und Gemeinschaft eines Landes fleißig Acht habe, Kundschaft einnehme, sich aller Begebenheit wohl erkundige, sein Gutachten darüber aufsetze, beneben die unter den Kaufleuten laufende Strittigkeiten beilege, mit einem Wort aber, sich das Aufnehmen der Handlung und derer dazu gehörigen Materien annehme, so wird der Verfolg schon hinlänglich jeden begnügen.

§. 60.

Um vorerwehntes nun etwas genauer und spezieller zu bestimmen, so muß man äußerst daran seyn, daß

1) Das Geld im Land behalten, und von auswärtigen Landen noch mehreres darzu gebracht werde, woraus dann folget, daß jene Geschäften und Leute, so Geld ins Land bringen, mit mehrerer Gelindigkeit anzusehen und angenehmer zu behandlen, als jene, wo solches hinausschaffen.

2) Müssen alle Impoſten und Lasten mehr auf die aus dem Land gehende, als hineinkommende

mende Waaren, so auch auf jene, so zum Nutzen der Reichen geschlagen werden; daß also, je nöthiger zum Lebensgebrauch die Waar ist, je weniger Impost sie leiden solle; und je ohnnöthiger sie ist, je mehr sie solle beschweret werden.

3) Es ist sonach der Vernunft als Kaufmannschaft gemäs, daß man besser thut, wiefern man die auswärtige Waaren selbsten hohlet, als wenn man sich solche durch Unterkäufer und Mackler zubringen läßt, und solche von ihnen kauft, woraus folget, daß so viel möglich, die Waaren stets an ihrem Ursprunge abgehohlet, mithin hernach einen sicheren Nutzen um so gewisser zu gewarten stehet.

4) So solle man auf rohe Waar, die aus dem Lande gehet, allzeit mehr Impost, als auf verarbeitete schlagen, hingegen ist es einem Lande allzeit vorträglicher, rohe, als verarbeitete Waar, vor dasselbe einzukaufen, wodurch Handwerkern hinlängliche Nahrung verschaffet wird, rohe aus dem Land geführte Waaren

hingegen ein sicheres Zeichen des Unterganges der Handwerker sind, dahero soll man keine fremde Manufakturen in ein Land einbringen, sondern den Gewinn, den man fremden Handwerksleuten gönnet, den Einheimischen geben, und durch alle Weise die Kaufleute dahin vermögen, daß sie die Handwerksleute verlegen müssen.

5) Wenn man in einem Lande die Waaren von Einwohnern so gut, und eben in dem Preiß, als von den Fremden haben kan, so sind die Käufer mehr schuldig, solche von den Einwohnern als Fremden zu kaufen, hieraus folget, daß, wie fern man eine Sache im Lande selbsten haben kan, man solche nicht von Fremden hohlen solle.

6) So solle keinem Handelsmann gestattet seyn, also zu handlen, daß durch Uebersetzung seines Handels andere verderben, oder gar gehindert werden, dann es ist einer Stadt besser, viel mittelmäsig reiche, als einen einzigen hauptreichen Mann zu haben.

7) Solle

7) Solle man die Bevölkerung einer Stadt, wie auch das Einkaufen der Waaren und Bereitung der Manufakturen allezeit nach der Konsumption und Vertrieb austheilen, dann, wo die Konsumption zu gros, der Manufakturen, Waaren, Handels- und Kaufleute zu wenig sind, ist es ein Zeichen fauler nachläßiger Leute; hingegen wo die Konsumption zu gering, der Manufakturen, Waaren, Handels- und Handwerksleuten zu viel sind, ist es ein Zeichen armer Leute; wo solche sich aber nach der Konsumption vertheilen, ist es ein Zeichen fleißiger und wohlbemittelter Leute: hieraus folgt, daß man die Konsumption verstehen und in den andern Theil der Proportion nach einer Ordnung halten und nicht jedem gleichgültig aufnehmen solle.

8) Die Handwerker und Manufakturen kommen empor, wie fern ihrer von einer Gattung nicht zu viel, wann sie gut, zum Theil auch von einer Erfindung und Wohlfeile sind; und also können sie, wie fern ihnen an die

Hand gegangen wird, sie in Ordnung erhalten werden, auch die Lebensmittel nicht zu sehr beschweret, so ist kein besseres und sicheres Mittel, die Benachbarte zum Kauf herbei zu ziehen, als durch gute und wohlfeile Waaren.

9) Auch muß man sich im Kaufhandel des allzugrosen Gewinnes zu hüthen suchen, und nur mit einem Mäsigen sich begnügen.

10) Keine Neuerungen dörfen, in Sachen die Vortheil bringen, eingeführet werden, oder wie fern es scheinbar besser ist, doch mit groser Behutsamkeit darinn zu Werk zu gehen.

11) Die Kommerzien, Handel und Wandel einer Stadt, sind das Aufnehmen des gemeinen Wesens, ja gleichwie die Staatssachen, wodurch man die benachbarte Fürsten und Herrn betrachtet, der rechte Arm der Polizei sind, und deswegen in ihren eigenen und zwar den höchsten Berathschlagungen beobachtet werden; also sind die Kommerzien, wodurch die Einwohner und Unterthanen selbst erhalten werden, der linke Arm, so gleichsam dem Herzen

zen der Polizei am nächsten verwandt, deswegen auch billig durch einen eigenen billigen Rath sollen betrachtet und wohl beobachtet werden.

13) Wenn ein Land so gros ist, daß es sich an Lebensmitteln selbst ernähren kan, und nicht von andern abhängt, weiters, wenn darinn einerlei Sprach, Geld und Herrschaft, und einerlei beständige Ordnung ist, an solchen Orten ist es mit den Kommerzien ehender dahin zu bringen, als wo solche Stücke nicht gefunden werden.

Mithin ist sicher, daß jenes eine gute und wohlbestellte Stadt zu nennen, wo eine wohleingerichtete Münz, ein freies Kaufhaus und wohlbesetztes Werkhaus, gut angelegte Manufakturen und Fabriken, und endlich eine reiche Bank zu finden sind: die ersten fünf Stücke erhalten das Geld im Land, und das letzte bringet fremdes von andern dahin.

Ich glaube also in gegenwärtigem Werk sattsam und vollkommen dargelegt zu haben, wie nothwendig und ganz ohnentbehrlich einem Finanzier so, als Kameralisten, die eben abgehandelten Wissenschaften sind, und wie klug und bescheiden er in jedem Fache zu Werk schreiten müsse, um nicht allein jedes Werk und Gegenstand genauest und nach beßter Möglichkeit einzusehen, als auch darinn Versuche anzustellen, und sonach dadurch seinem Fürsten, als

den

den Unterthanen nützliche und vortheilhafte Dinge und Geschäften mache.

So lang ich auch an gegenwärtigem Werk zugebracht, so viele Mühe, Nachlesung und Nachforschungen ich gemacht, bis ich diesen Zusammenhang im Ganzen so, als in seinen Theilen zergliedert, festsetzen, niederschreiben, und der Beurtheilung jedes vernünftigen Lesers überlassen können, eben deswegen hoffe ich auch, wie fern ich mir die Zuneigung und Wohlgewogenheit meiner Leser zugezogen habe, ich in mehreren Fällen als ein junger Autor nicht allein stetshin angenehmere und mehrere Produkten dieser Gegenständen, zumalen ich hierinn ein weites Feld vor mir habe, zu lieferen, und dadurch zu zeigen, daß ich mir zu einer festen Grundregel gemacht, ein für das Wohl und Beßte des Staats beßtbesorgter Mann zu werden, und obschon ich bis jetzt noch nicht so glücklich gewesen, praktisch meine Thätigkeit zeigen, mithin einem Fürsten noch keinen nützlichen Diener machen zu können, so hoffe ich doch, meine beßten und theuersten Leser werden mir dieses Schrittes wegen nichts zu gute halten, sondern dieses als einen Probschuß meiner Thätigkeit und Patriotismum ansehen.

B S B
MÜNCHEN

Buchstabe A.

Finanz- und Kameral-Tabelle,

nach welcher alle Gefälle im Haupt-Ursprunge zu erkennen.

I. Einkünften von Domainen.	II. Einkünften von Regalien.	III. Einkünften der Justiz-Verwaltung.	IV. Einkünften aus der Polizei-Direktion.	V. Einkünften aus dem Rechte des Kriegs.	VI. Einkünften aus dem Jure Circa Sacra.	VII. Einkünften der Lehensherrlichkeit.
Von Verpachtungen.	Vom Münz-Regal.	An- und Abzugs-Gelder.	Für erhellte Titeln und Würden.	Für Loskaufung der Milit.	Wird wegen Menge von Rubriken zur selbigen Eintheilung überlassen.	Wird zur selbigen Eintheilung überlassen.
Von selbiger Benutzung.	Vom Bergwerks- und Salz-Regal.	Majorennitäts-Erklärung.	Chargen-Gelder.	Gemeine Schatzungs-Einnahm.		
	Vom Jagd-Regal.	Strafen aus dem Jure Dispensandi.	Für die Prüfung zu Bedienungen.	Brandschatzung.		
	Vom Forst-Regal.	Strafen aus dem Jure Aggratiandi.	Konfirmationen der Zünften und Ordnung.	Subsidien-Gelder.		
	Vom Wasser-Regal.	Sporteln.	Konfeßionen.			
	Vom Post-Regal.		Für Privilegien und Gratialien.			
	Von dem Geleits- Mauths- oder Zoll-Regal.					

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krämer, Georg Franz,

Der kluge Finanzier und vollkommne Kameralist, oder speziele Beschreibung der zur vollkommnen Praxi im Finanz- als Kameralfache erfordernden nothwendigen Kenntnißen benebst einer kurzen Einleitung, die Anlage eines Proviantmagazins, als auch einer Landbank bestens zu empfehlen. Mit einer

Frankfurt am Mayn 1789

Cam. 612 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10388980-8
VD18 14499770-001